

Bundesgesetzblatt ²⁴¹³

Teil I

Z 5702 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1986

Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 86	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen 690-1	2414
10. 12. 86	Neufassung des Berlinförderungsgesetzes 610-6-5	2415
16. 12. 86	Zweites Rechtsbereinigungsgesetz neu: 611-14-5; 7100-1, 7130-1, 12-2-1, 911-1, 9510-1, 7102-38, 7102-40, 7140-42, 9513-1, 9519-6, 9519-5, 9517-5, 9515-1, 9510-17, 9241-1, 402-5, 7623-1, 7624-1, 613-1, 613-1-1, 402-1, 653-1, 653-1-2, 624-1, 7411-2, 7401-11, 612-14-10, 7842-2, 611-14, 611-14-1, 2170-1, 2125-40-1-2, 830-2, 86-7-1, 8230-7, 8230-8, 8230-9, 8230-16, 820-1, 8252-1, 2125-8, 201-1, 2330-19, 403-2, 403-3, 2129-4	2441
9. 12. 86	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1987 (Sozialversicherungs- Bezugsgrößenverordnung 1987) neu: 8232-7-30	2451
9. 12. 86	Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr (Höchstzahlen- Verordnung GüKG – GüKHöZV) neu: 9241-29; 9241-5-6	2452
10. 12. 86	Erste Main-Donau-Kanal-Teilstreckenverordnung neu: 940-13-1; 940-9	2454
11. 12. 86	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungs- pflicht 2121-51-7	2455
15. 12. 86	Fünfte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte neu: 2122-1-6/3; 2122-1-6	2457
10. 12. 86	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b der Hessischen Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure) 1104-5	2472
10. 12. 86	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	2472
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2474

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Ausprägung von Scheidemünzen**

Vom 10. Dezember 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 1 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Scheidemünzen über 10 Deutsche Mark können ausgeprägt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Gerhard Stoltenberg

Bekanntmachung der Neufassung des Berlinförderungsgesetzes

Vom 10. Dezember 1986

Auf Grund des § 32 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225) wird nachstehend der Wortlaut des Berlinförderungsgesetzes in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225),
2. den am 23. Dezember 1982 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1828),
3. den am 29. Juni 1985 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
4. den mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434),
5. den am 1. Januar 1987 in Kraft tretenden Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730).

Bonn, den 10. Dezember 1986

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Gesetz
zur Förderung der Berliner Wirtschaft
(Berlinförderungsgesetz 1987 – BerlinFG 1987)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer
und bei den Steuern vom Einkommen
und Ertrag,
Gewährung einer Investitionszulage

Artikel I

Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer

- § 1 Kürzungsanspruch des Berliner Unternehmers
- § 1a Kürzungsanspruch für Innenumsätze
- § 2 Kürzungsanspruch des westdeutschen Unternehmers
- § 3 Beschränkung auf den Unternehmensbereich
- § 4 Ausnahmen, Einschränkungen
- § 5 Berliner Unternehmer, westdeutscher Unternehmer
- § 6 Herstellung in Berlin (West)
- § 6a Berliner Wertschöpfungsquote
- § 6b Begriffe
- § 6c Berliner Vorleistungen
- § 7 Bemessungsgrundlage
- § 8 Ursprungsbescheinigung
- § 9 Versendungs- und Beförderungsnachweis
- § 10 Buchmäßiger Nachweis
- § 11 Verfahren bei der Kürzung
- § 12 Wegfall der Kürzungsansprüche
- § 13 Besonderer Kürzungsanspruch für Unternehmer in Berlin (West)

Artikel II

**Vergünstigungen bei den Steuern
vom Einkommen und Ertrag**

- § 13a Sondervorschriften zur Anwendung des § 6a des Einkommensteuergesetzes
- § 14 Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- § 14a Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser
- § 14b Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern
- § 15 Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen
- § 15a Verluste bei beschränkter Haftung
- § 15b Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus
- § 16 Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen
- § 17 Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen
- § 18 Anwendung der §§ 16 und 17 durch Arbeitnehmer

Artikel III

Investitionszulage

- § 19 Investitionszulage für Investitionen in Berlin (West)
- § 20 Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches

Abschnitt II

Steuererleichterungen
und Arbeitnehmervergünstigungen

Artikel IV

**Einkommensteuer (Lohnsteuer)
und Körperschaftsteuer**

- § 21 Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer
- § 22 Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern
- § 23 Einkünfte aus Berlin (West)
- § 24 Behandlung von Organgesellschaften und verbundenen Unternehmen
- § 25 Berechnung der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer
- § 26 Ermäßigung der Lohnsteuer
- § 27 Ermittlung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften

Artikel V

**Vergünstigung für Arbeitnehmer
in Berlin (West)**

- § 28 Vergünstigung durch Zulagen
- § 29 Ergänzende Vorschriften
- § 29a Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

Artikel VI

- § 30 Ermächtigungsvorschriften

Abschnitt III

Schlußvorschriften

- § 31 Anwendungsbereich
- § 32 Ermächtigung

Abschnitt IV

- § 33 Berlin-Klausel

Abschnitt I**Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer
und bei den Steuern vom Einkommen
und Ertrag,
Gewährung einer Investitionszulage****Artikel I****Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer****§ 1****Kürzungsanspruch des Berliner Unternehmers**

(1) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Gegenstände geliefert, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 3 vom Hundert des für diese Gegenstände vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(2) Hat ein Berliner Unternehmer bei einer Werklieferung außerhalb von Berlin (West) an einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände als Teile verwendet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 3 vom Hundert des auf diese Gegenstände entfallenden Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände besonders berechnet worden sind.

(3) Hat ein Berliner Unternehmer Werkleistungen für einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 3 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(4) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Gegenstände vermietet oder verpachtet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 3 vom Hundert des für die Überlassung dieser Gegenstände vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände von dem Berliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt werden.

(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 6 vom Hundert des für die Überlassung zur Auswertung vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Filme nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind.

(6) Hat ein Berliner Unternehmer für einen westdeutschen Unternehmer eine der folgenden Leistungen ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 10 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen:

1. die technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen außerhalb von Berlin (West) einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkula-

tions- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung, wenn der Unternehmer hierbei ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist. Das gilt auch, wenn die in Satz 1 bezeichnete Leistung Bestandteil einer Werklieferung ist, sofern das auf die Leistung entfallende Entgelt besonders berechnet worden ist und nicht bereits zu dem Entgelt für die nach Absatz 2 begünstigten Gegenstände gehört;

2. die Überlassung von gewerblichen Verfahren, Erfahrungen und Datenverarbeitungsprogrammen, die ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) entwickelt oder gewonnen worden sind;
3. die Datenverarbeitung mit in Berlin (West) installierten Anlagen;
4. die Überlassung von in Berlin (West) selbst hergestellten Entwürfen für Werbezwecke, Modellskizzen und Modelfotografien;
5. die üblicherweise und ausschließlich der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen der Werbemittler und Werbeagenturen sowie entsprechender Unternehmer der Öffentlichkeitsarbeit, wenn der Unternehmer hierbei ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist;
6. die unmittelbar mit dem Betrieb Berliner Film- und Fernsehateliers verbundenen Leistungen für die Herstellung von Bild- und Tonträgern, sofern diese zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind; das gilt nicht für Film- und Fernsehateliers, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, deren Anteile nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören und deren Erträge nur diesen juristischen Personen zufließen;
7. die Überlassung von Vorabdruck- und Nachdruckrechten sowie von Aufführungs-, Sende- und Verfilmungsrechten, auch zur auszugsweisen Verwertung, an den in Berlin (West) selbst verlegten und in Berlin (West) hergestellten Werken;
8. die Auswertung und Überlassung von Informationen und Presseveröffentlichungen durch Zeitungsauschnittbüros;
9. die Überlassung von in Berlin (West) hergestellten Tonnegativen oder Mischbändern von Synchronfassungen zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(7) Werden in den Fällen der Absätze 1 bis 4 die Leistungen von einem Berliner Unternehmer ausgeführt, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 15 betragen hat, so erhöht sich der Vorhundertssatz der Kürzung (Kürzungssatz) vorbehaltlich des Absatzes 8 bei einer Wertschöpfungsquote im vorletzten Wirtschaftsjahr

- ab 15 bis unter 18 auf 3,1
- ab 18 bis unter 21 auf 3,2
- ab 21 bis unter 24 auf 3,3
- ab 24 bis unter 27 auf 3,4
- ab 27 bis unter 30 auf 3,5
- ab 30 bis unter 33 auf 3,6

ab 33 auf 11 vom Hundert der Wertschöpfungsquote; der Kürzungssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden und darf 10 nicht übersteigen. Der erhöhte Kürzungssatz gilt für den gesamten Besteuerungszeitraum. Er wird nur auf besonderen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Berechnung der Berliner Wertschöpfungsquote nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.

(8) Der erhöhte Kürzungssatz nach Absatz 7 findet auf die Lieferungen der in § 4 Abs. 2 und 3 bezeichneten Gegenstände keine Anwendung, wenn der Berliner Unternehmer die Gegenstände nicht selbst hergestellt hat.

(9) Die Voraussetzungen für die Kürzungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10) nachzuweisen.

§ 1 a

Kürzungsanspruch für Innenumsätze

(1) Hat ein Unternehmer Gegenstände, die er in einer Betriebsstätte in Berlin (West) hergestellt hat, zwecks gewerblicher Verwendung in eine westdeutsche Betriebsstätte verbracht und ist ein Kürzungsanspruch nach § 1 nicht gegeben, so ist der Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4 vom Hundert des Verrechnungsentgelts (§ 7 Abs. 3) für die verbrachten Gegenstände zu kürzen. Die Lieferung der Gegenstände an Abnehmer im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, die nicht westdeutscher Unternehmer im Sinne des § 5 Abs. 2 sind, gilt nicht als gewerbliche Verwendung, es sei denn, daß die Gegenstände in der westdeutschen Betriebsstätte bearbeitet oder verarbeitet worden sind; die Vorschrift des § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Werden in den Fällen des Absatzes 1 die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 15 betragen hat, so erhöht sich der Kürzungssatz bei einer Wertschöpfungsquote im vorletzten Wirtschaftsjahr

ab 15 bis unter 18 auf 4,1

ab 18 bis unter 21 auf 4,2

ab 21 bis unter 24 auf 4,3

ab 24 bis unter 27 auf 4,4

ab 27 bis unter 30 auf 4,5

ab 30 bis unter 33 auf 4,6

ab 33 auf 11 vom Hundert der Wertschöpfungsquote, erhöht um einen Vorhundertpunkt; der Kürzungssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden und darf 10 nicht übersteigen. § 1 Abs. 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Voraussetzungen für die Kürzung nach den Absätzen 1 und 2 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10) nachzuweisen.

§ 2

Kürzungsanspruch des westdeutschen Unternehmers

(1) Hat ein westdeutscher Unternehmer von einem Berliner Unternehmer Gegenstände erworben, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin

(West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(2) Hat ein Berliner Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände bei einer Werklieferung außerhalb von Berlin (West) als Teile verwendet, so ist der auftraggebende westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn die Gegenstände besonders berechnet worden sind.

(3) Hat ein westdeutscher Unternehmer Werkleistungen durch einen Berliner Unternehmer in Berlin (West) ausführen lassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(4) Hat ein westdeutscher Unternehmer von einem Berliner Unternehmer Gegenstände gemietet oder gepachtet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung dieser Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände von dem Berliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt werden.

(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist der westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung zur Auswertung in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Filme nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind.

(6) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Leistungen der in § 1 Abs. 6 bezeichneten Art ausgeführt, so ist der auftraggebende westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen.

(7) Die Voraussetzungen für die Kürzungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10) nachzuweisen.

§ 3

Beschränkung auf den Unternehmensbereich

Die Kürzungen nach den §§ 1 und 2 werden nur gewährt, wenn der Berliner Unternehmer die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Rahmen seines Unternehmens und für das Unternehmen des westdeutschen Unternehmers ausgeführt hat. § 5 Abs. 2 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen, Einschränkungen

(1) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden nicht gewährt für die Lieferung, das Verbringen oder den Erwerb folgender Gegenstände:

1. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler;
2. Gebrauchsgüter;

3. Antiquitäten;
4. Briefmarken;
5. Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), auch synthetische, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Steinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge (Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus Industriediamanten);
6. echte Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Perlen;
7. Edelmetalle und Edelmetallegierungen in Form von Roh- und Halbmaterial sowie Fertigwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallegierungen (hierzu gehören nicht Waren, die mit Edelmetallen oder Edelmetallegierungen überzogen sind);
8. Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als 20 vom Hundert Zinn oder mehr als insgesamt 3 vom Hundert Wismut oder Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmaterial sowie von Fertigfabrikaten. Das gilt nicht für Fertigfabrikate aus Zinn, die von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 50 betragen hat, sowie für Druckgußzeugnisse;
9. Quecksilber;
10. NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter den Nummern 8 und 9 aufgeführt, in Form von Vor- und Rohmaterial, die nicht von einem Berliner Unternehmer durch thermisches Raffinieren oder Legieren in Berlin (West) hergestellt worden sind;
11. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, die nicht in einer Betriebsstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind. Satz 1 gilt nicht für Halbfabrikate, die in einer Brennerei oder in einem Reinigungsbetrieb in Berlin (West) durch Destillation gewonnen worden sind;
12. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen, frisch, gekühlt oder gefroren; ausgenommen sind
 - a) Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Tieren, die in Berlin (West) geschlachtet und in handelsübliche Teile zerlegt worden sind,
 - b) Fleisch, das in Berlin (West) durch vollständiges Entbeinen von Köpfen, Schweine-, Kälber- oder Schafhälften sowie von Rindervierteln gewonnen worden ist. Kotelettstränge, Schinken, Köpfe von Schweinen, Eis- und Spitzbeine von Schweinehälften sowie Köpfe, Füße und Schwänze von Kälber- und Schafhälften brauchen nicht entbeint zu werden. Die Lieferungen und Innenumsätze dieser nicht entbeinten Gegenstände werden nicht begünstigt,
 - c) Fleisch aus in Berlin (West) zerlegten Tierkörpern in Einzelpackungen bis zu 1 000 g;
13. a) gerösteter Kaffee (Nr. 09.01 A II des Zolltarifs), soweit nicht sämtliche zu seiner Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen Entziehen von Koffein und Reizstoffen) einschließlich der zum Verkauf an Endverbraucher üblichen Verpackung (Einzelpackungen bis zu 1 000 g) in Berlin (West) ausgeführt werden,
 - b) Auszüge und Essenzen aus Kaffee (aus Nr. 21.02 A des Zolltarifs), soweit bei diesen Gegenständen nicht sämtliche zu ihrer Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen Entziehen von Koffein und Reizstoffen) in Berlin (West) ausgeführt werden;
14. Zigaretten, Rauchtabak und Zigarren, soweit bei diesen Gegenständen nicht sämtliche zu ihrer Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen das Entziehen von Nikotin und anderen tabakeigenen Stoffen sowie die Herstellung von gemischter Zigarreneinlage) einschließlich der zum Verkauf an Endverbraucher üblichen Verpackung in Berlin (West) ausgeführt werden;
15. Schrott, Alt- und Abfallmaterial einschließlich Bearbeitungsabfälle.
 - (2) Die Kürzung nach § 2 Abs. 1, soweit nicht bereits nach Absatz 1 ausgeschlossen, wird nicht gewährt für den Erwerb folgender Gegenstände:
 1. Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr weniger als 10 betragen hat;
 2. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen;
 3. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall, soweit die Gegenstände in Absatz 1 Nr. 12 Buchstabe a, Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c bezeichnet sind.
 - (3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 eine Kürzung nicht ausgeschlossen ist, ist das Entgelt oder Verrechnungsentgelt zu mindern bei
 1. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparaten (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne) für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 25 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 72 vom Hundert;
 2. Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 50 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 20 vom Hundert;
 3. Trinkbranntweinen und Halbfabrikaten zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, (Absatz 2 Nr. 2) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1 mit folgender Maßgabe:
 - a) Aus dem Entgelt oder Verrechnungsentgelt sind die Branntweinabgaben auszuscheiden.
 - b) Das nach Buchstabe a gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt ist um 40 vom Hundert zu mindern, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berli-

ner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr weniger als 10 betragen hat.

- c) Die sich nach den Buchstaben a und b ergebende Bemessungsgrundlage ist mit dem zweifachen Betrag anzusetzen;
4. Fleisch und genießbarem Schlachtabfall (Absatz 2 Nr. 3) für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 50 vom Hundert;
 5. geröstetem Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 60 vom Hundert. Das Entgelt oder Verrechnungsentgelt darf nach der Minderung höchstens 7,20 DM je Kilogramm betragen;
 6. Auszügen und Essenzen aus Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe b) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 8,30 DM je Kilogramm, bei Gegenständen in flüssiger Form um 8,30 DM je Kilogramm Trockenmasse, sofern in der Bemessungsgrundlage die Kaffeesteuer enthalten ist;
 7. Zigaretten und Rauchtak für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um die in der Bemessungsgrundlage enthaltene Tabaksteuer;
 8. den der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6 um die Entgelte, die an Dritte für die Durchführung der Werbung gezahlt werden;
 9. Kakaohalberzeugnissen (Kakaomasse, Kakaopfebkuchen, auch fettarme, Kakaobutter) sowie Kakaopulver, auch fettarmem, – nicht gezuckert –, Kuvertüre, Milchschokolade- und Sahneschokoladeüberzugsmasse und Schokoladenmassen – ausgenommen Fertigschokolade für den Endverbrauch – für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 5 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 40 vom Hundert.

Die Minderungen des Entgelts oder Verrechnungsentgelts sind buchmäßig (§ 10) nachzuweisen. In den Fällen der Nummern 6 bis 8 hat der Berliner Unternehmer in der Rechnung und Rechnungsdurchschrift auch den Betrag anzugeben, um den das Entgelt zu mindern ist.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 hinsichtlich bestimmter Gegenstände nicht anzuwenden sind, wenn durch diese Vergünstigungen die Existenz eines maßgeblichen Teils derjenigen westdeutschen Unternehmer erheblich gefährdet würde, die Gegenstände gleicher Art liefern.

§ 5

Berliner Unternehmer, westdeutscher Unternehmer

- (1) Berliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist
1. ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung in Berlin (West) hat, auch mit seinen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Betriebsstätten, soweit nicht die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 Anwendung findet;
 2. eine in Berlin (West) belegene Betriebsstätte eines Unternehmers, der seine Geschäftsleitung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Ausland hat.

(2) Westdeutscher Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, mit seinen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Betriebsstätten;
2. eine im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Betriebsstätte eines Berliner Unternehmers, wenn sie das Umsatzgeschäft mit einem anderen Berliner Unternehmer im eigenen Namen abgeschlossen hat;
3. eine im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Betriebsstätte eines Unternehmers, der seine Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat;
4. eine juristische Person des öffentlichen Rechts und eine politische Partei im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, auch wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen nicht für ihr Unternehmen ausgeführt worden sind.

§ 6

Herstellung in Berlin (West)

(1) Eine Herstellung in Berlin (West) liegt vor, wenn durch eine Bearbeitung oder Verarbeitung in Berlin (West) nach der Verkehrsauffassung ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit entstanden ist, es sei denn, daß der Gegenstand in Berlin (West) nur geringfügig behandelt worden ist. Kennzeichnen, Umpacken, Umfüllen, Sortieren, das Zusammenstellen von erworbenen Gegenständen zu Sachgesamtheiten und das Anbringen von Steuerzeichen gelten nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Weitere Voraussetzung für eine Herstellung in Berlin (West) ist, daß die Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) des Berliner Unternehmers, der den Gegenstand in Berlin (West) im Sinne von Absatz 1 mehr als geringfügig behandelt hat, im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 10 betragen hat. Auf die in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und 9 bezeichneten Gegenstände findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt für Werkleistungen entsprechend. Eine Werkleistung durch einen Berliner Unternehmer liegt auch dann vor, wenn dieser die Werkleistung ganz oder teilweise von einem anderen Berliner Unternehmer ausführen läßt.

(4) Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich oder fast ausschließlich in Berliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich oder fast ausschließlich in Berliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind. Tonnegative und Mischbänder von Synchronfassungen gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die technischen Leistungen ausschließlich oder fast ausschließlich in Berlin (West) durchgeführt worden sind.

§ 6 a

Berliner Wertschöpfungsquote

(1) Die Berliner Wertschöpfungsquote im Sinne dieses Gesetzes ist der Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die Berliner Wertschöpfung zum

wirtschaftlichen Umsatz der in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten des Berliner Unternehmers steht. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes sind Organgesellschaften als Betriebsstätten des Unternehmers anzusehen.

(2) Als Berliner Wertschöpfung gilt die Summe aus

1. dem Berliner Gewinn (§ 6 b Abs. 1),
2. den Berliner Arbeitslöhnen (§ 6 b Abs. 2),
3. den Hinzurechnungsbeträgen für bestimmte Berliner Arbeitnehmer, für Berliner Auszubildende und für Berliner Unternehmer, die keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Körperschaftsteuergesetzes sind (§ 6 b Abs. 3),
4. den Aufwendungen für die Zukunftssicherung der Berliner Arbeitnehmer (§ 6 b Abs. 4),
5. den Berliner Zinsen (§ 6 b Abs. 5),
6. den Berliner Abschreibungen (§ 6 b Abs. 6),
7. dem Erhaltungsaufwand für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter, die in den in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten des Berliner Unternehmers genutzt werden,
8. den Miet- und Pachtaufwendungen sowie den Erbbauzinsen für die Nutzung beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter in den in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten des Berliner Unternehmers und
9. dem anrechenbaren Wert der Berliner Vorleistungen (§ 6 c).

Dieselben Beträge dürfen nur einmal in einer der Nummern 2 bis 9 angesetzt werden. Die in den Nummern 2 und 4 bis 8 bezeichneten Beträge sind nur insoweit einzubeziehen, als sie den Berliner Gewinn gemindert haben. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für aktivierte Eigenleistungen.

(3) Als wirtschaftlicher Umsatz gilt die den in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten des Berliner Unternehmers zuzurechnende wirtschaftliche Leistung. Sie umfaßt

1. die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Umsätze einschließlich der nicht steuerbaren Umsätze außerhalb des Erhebungsgebiets mit den Bemessungsgrundlagen nach § 10 des Umsatzsteuergesetzes,
2. die Überlassung von Gegenständen an Unternehmensteile außerhalb von Berlin (West) zu Marktpreisen ohne Umsatzsteuer,
3. die Bestandsveränderungen der bearbeiteten unfertigen und fertigen Erzeugnisse zu Herstellungskosten und
4. andere aktivierte Eigenleistungen zu Herstellungskosten.

Aus dem wirtschaftlichen Umsatz dürfen ausgeschieden werden

1. die Lieferungen und die Überlassung von nicht in Berlin (West) hergestellten Gegenständen und sonstige Leistungen nicht Berliner Ursprungs bis zu 25 vom Hundert des wirtschaftlichen Umsatzes und
2. die Umsätze, die den in § 6 b Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Beträgen zuzurechnen sind.

Die Tabaksteuer, die Branntweinabgaben und die Kaffeesteuer bleiben bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Umsatzes außer Ansatz, soweit sie der Berliner Unternehmer entrichtet hat.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der Berliner Wertschöpfung und des wirtschaftlichen Umsatzes näher bestimmen.

§ 6 b

Begriffe

(1) Als Berliner Gewinn im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 1 gilt der für Zwecke der Einkommensteuer ermittelte Gewinn, der in den in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten erzielt worden ist; bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes sind die für Zwecke der Körperschaftsteuer ermittelten Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzusetzen. Bei der Ermittlung des Berliner Gewinnes bleiben unberücksichtigt

1. Veräußerungsgewinne und Veräußerungsverluste im Sinne der §§ 14, 14 a, 16 und 18 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes,
2. Gewinne und Verluste aus der Auflösung und Abwicklung (Liquidation) von Körperschaften (§ 11 des Körperschaftsteuergesetzes),
3. Gewinne und Verluste aus Abgängen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
4. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung oder Entnahme von Wertpapieren des Umlaufvermögens,
5. Einnahmen der in § 20 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Art und
6. Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes anzusehen sind.

Hat der Unternehmer Betriebsstätten in Berlin (West) und an anderen Orten unterhalten, so gilt als Berliner Gewinn der Teil des um die in Satz 2 bezeichneten Beträge bereinigten Gesamtgewinns, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die Berliner Arbeitslöhne (Absatz 2) zu der Summe der Arbeitslöhne stehen, die für die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind.

(2) Als Berliner Arbeitslöhne im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 2 gelten die nach § 28 zulagenbegünstigten Arbeitslöhne zuzüglich der unter § 3 Nr. 63 oder § 40 des Einkommensteuergesetzes oder unter ein Doppelbesteuerungsabkommen fallenden nicht zulagenbegünstigten Arbeitslöhne, soweit hierfür die Voraussetzungen des § 23 Nr. 4 Buchstabe a erfüllt sind. Nicht dazu gehören Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses.

(3) Hinzurechnungsbeträge im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 3 sind

1. in den Fällen, in denen der Berliner Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers den Jahresbetrag der maßge-

benden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten übersteigt, das Dreifache des Betrages, der 80 vom Hundert dieses Jahresbetrages übersteigt,

2. das Dreifache der Vergütungen, die an Personen gezahlt werden, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, wenn die Vergütungen zu den Berliner Arbeitslöhnen nach Absatz 2 gehören, höchstens 60 vom Hundert des Jahresbetrages der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten je Person, und
3. 210 vom Hundert des Jahresbetrages der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, wenn der Berliner Unternehmer keine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Körperschaftsteuergesetzes ist.

(4) Als Aufwendungen für die Zukunftssicherung der Berliner Arbeitnehmer im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 4 gelten alle Aufwendungen des Arbeitgebers, um Berliner Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes sicherzustellen. Berliner Arbeitnehmer sind Personen, denen Arbeitslöhne für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis zufließen. Soweit die Aufwendungen nicht eindeutig Berliner Arbeitnehmern zugerechnet werden können, ist der Teil dieser Aufwendungen anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis der Berliner Arbeitslöhne zu der Summe der Arbeitslöhne (Absatz 1 Satz 3) ergibt.

(5) Als Berliner Zinsen im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 5 gelten alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen für Fremdkapital der in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten. Hierzu gehören auch die Vergütungen an stille Gesellschafter, die nicht als Mitunternehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes anzusehen sind. Hat der Unternehmer Betriebsstätten in Berlin (West) und an anderen Orten unterhalten, so gilt für die Ermittlung der Berliner Zinsen Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(6) Als Berliner Abschreibungen im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 6 gelten

1. die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,
2. die erhöhten Absetzungen,
3. die Sonderabschreibungen,
4. die Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und
5. die nach § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes als Betriebsausgaben abgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

die sich auf abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter beziehen, die zum Anlagevermögen der in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten des Berliner Unternehmers gehören und dort genutzt werden.

§ 6 c

Berliner Vorleistungen

(1) Als Berliner Vorleistungen im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 9 gelten

1. die Lieferungen von Gegenständen, die ein anderer Unternehmer in Berlin (West) hergestellt hat, an eine in

Berlin (West) belegene Betriebsstätte des Berliner Unternehmers, wenn die Gegenstände beim Berliner Unternehmer zum Waren- oder Materialeingang gehören oder als Warenumschießungen des Vertriebs bestimmt sind; ausgenommen sind Gegenstände, für deren Lieferung, Verbringen oder Erwerb nach § 4 Abs. 1 Kürzungen nicht gewährt werden;

2. die folgenden sonstigen Leistungen, die eine in Berlin (West) belegene Betriebsstätte eines anderen Unternehmers an eine in Berlin (West) belegene Betriebsstätte des Berliner Unternehmers ausgeführt hat:
 - a) die Werkleistungen, die dem Waren- oder Materialeingang zuzurechnen und in Berlin (West) ausgeführt worden sind,
 - b) die technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung sowie die betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung, ausgenommen Rechts- und Steuerberatung, wenn der Unternehmer bei diesen Leistungen ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist,
 - c) die Überlassung von gewerblichen Verfahren, Erfahrungen und Datenverarbeitungsprogrammen, die ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) entwickelt oder gewonnen worden sind,
 - d) die Datenverarbeitung mit in Berlin (West) installierten Anlagen,
 - e) die Überlassung von in Berlin (West) selbst hergestellten Entwürfen für Werbezwecke, Modellskizzen und Modelfotografien,
 - f) die üblicherweise und ausschließlich der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen der Werbemittler und der Werbeagenturen sowie entsprechender Unternehmer der Öffentlichkeitsarbeit, wenn der Unternehmer bei diesen Leistungen ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist,
 - g) die Überlassung von in Berlin (West) hergestellten Lehr-, Industrie- und Werbefilmen,
 - h) die unmittelbar mit dem Betrieb Berliner Film- und Fernsehateliers verbundenen Leistungen für die Herstellung von Bild- und Tonträgern; das gilt nicht für Film- und Fernsehateliers, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder in Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, deren Anteile nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören und deren Erträge nur diesen juristischen Personen zufließen, und
 - i) die Reinigung von in Berlin (West) belegenen Grundstücken.

(2) Die Berliner Vorleistungen sind mit folgenden Werten anzurechnen:

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 mit dem Teil des Entgelts, der sich bei Anwendung der Vorleistungsquote (Absatz 3) des Lieferers auf das Entgelt ergibt; die Minderungen des Entgelts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5 bis 7 sind zu berücksichtigen. Ist der Lieferer ein Unternehmer, dessen Jahresgesamt-

umsatz im vorletzten Wirtschaftsjahr 450 000 DM nicht überstiegen hat, kann statt der nach Absatz 3 berechneten Vorleistungsquote eine pauschale Quote von 40 vom Hundert angewendet werden;

2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 mit dem Entgelt, in den Fällen des Buchstaben f gemindert um die Entgelte, die an Dritte für die Durchführung der Werbung gezahlt werden.

(3) Als Vorleistungsquote gilt der Vornhundertersatz, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem das Eineinhalbfache der Berliner Arbeitslöhne (§ 6 b Abs. 2) zum wirtschaftlichen Umsatz (§ 6 a Abs. 3) des Lieferers steht. Der Vornhundertersatz ist auf die nächste durch 5 teilbare ganze Zahl aufzurunden. Die Vorleistungsquote ist nach dem vorletzten Wirtschaftsjahr zu ermitteln.

(4) Der Lieferer hat die Vorleistungsquote oder die pauschale Quote und die Minderungen des Entgelts auf der Rechnung und der Rechnungsdurchschrift anzugeben. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen für die Quoten nachträglich, so sind die Änderungen bei der Berechnung der Vorleistungsquote zu berücksichtigen, die für das erste Wirtschaftsjahr maßgebend ist, für das der Unternehmer noch keine Rechnungen ausgestellt hat.

(5) Der Unternehmer, der die Berliner Vorleistungen ausführt, hat deren Voraussetzungen sowie die Berechnungsgrundlagen für die Vorleistungsquote oder die pauschale Quote belegmäßig (§ 8) und buchmäßig (§ 10) nachzuweisen.

§ 7

Bemessungsgrundlage

(1) Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehört nicht die Umsatzsteuer. § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ist anzuwenden.

(2) In den §§ 1 und 13 treten an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte, wenn der Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet. Anstatt des vereinbarten Entgelts ist das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung buchmäßig nachzuweisen. Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Kürzungsbeträge nicht doppelt in Anspruch genommen werden.

(3) Als Verrechnungsentgelt im Sinne des § 1 a Abs. 1 ist der Betrag anzusetzen, den der Unternehmer hätte aufwenden müssen, um den in die westdeutsche Betriebsstätte verbrachten Gegenstand von einem fremden Unternehmer zu erhalten (Marktpreis ohne Umsatzsteuer). Ist ein Verrechnungsentgelt in dieser Weise nicht zu ermitteln, so sind der Kürzung höchstens 115 vom Hundert der nach den einkommensteuerlichen Vorschriften berechneten Herstellungskosten zugrunde zu legen.

§ 8

Ursprungsbescheinigung

(1) Der Nachweis, daß ein Gegenstand in Berlin (West) hergestellt oder eine Werkleistung in Berlin (West) ausgeführt worden ist, ist durch eine Ursprungsbescheinigung zu führen, die der Senator für Wirtschaft und Arbeit, Berlin, auf Antrag des Berliner Unternehmers ausstellt. Der

Antrag ist unter Vorlage der Rechnungen oder Lieferscheine zu stellen und mit der Versicherung zu versehen, daß die Voraussetzungen der Herstellung in Berlin (West) (§ 6) erfüllt sind. Die Ursprungsbescheinigung wird dem Antragsteller grundsätzlich in zwei Ausfertigungen erteilt, von denen eine Ausfertigung für den westdeutschen Unternehmer bestimmt ist. Der Senator für Wirtschaft und Arbeit, Berlin, kann Berliner Unternehmern auf Antrag gestatten, die Ursprungsbescheinigung selbst auszustellen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6 sowie für die Berliner Vorleistungen im Sinne von § 6 c Abs. 1.

(3) Der Senator für Wirtschaft und Arbeit, Berlin, bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Er ist ermächtigt, von den beteiligten Unternehmern Angaben und Unterlagen zur Ermittlung des Tatbestandes sowie über die Höhe der Berliner Wertschöpfungsquote zu verlangen. Die Finanzämter können Auskunft erteilen.

(4) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Erteilung der Ursprungsbescheinigungen ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 9

Versendungs- und Beförderungsnachweis

(1) Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 1 und 3, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 3 bezeichneten Gegenstände in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind, ist durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch Frachtbrief, Posteinlieferungsschein, Konnossement oder deren Doppelstücke, oder durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg, insbesondere durch eine Bescheinigung des vom Unternehmer beauftragten Speditors, eine Versandbestätigung des Lieferers oder eine Empfangsbestätigung der Betriebsstätte oder des Erwerbers oder Auftraggebers im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen. Aus dem sonstigen Beleg muß sich mindestens die handelsübliche Bezeichnung und Menge der Gegenstände, der Tag der Versendung oder Beförderung und das Beförderungsmittel (z. B. Eisenbahn oder Lastkraftwagen) ergeben. Außerdem soll der Beleg die Versicherung des Ausstellers enthalten, daß die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nachprüfbar sind.

(2) Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 4 und 5 und § 1 Abs. 6 Nr. 9 bezeichneten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder ausgewertet werden, ist durch eine Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers zu erbringen, aus der auch der Zeitraum der Nutzung oder Auswertung hervorgehen muß.

(3) Das Finanzamt kann in begründeten Fällen auf Antrag zulassen, daß der Nachweis durch andere Belege geführt wird.

§ 10

Buchmäßiger Nachweis

(1) Die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein. Die Bücher sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen.

- (2) In der Regel sollen aufgezeichnet werden
1. bei den Kürzungen nach § 1:
 - a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind,
 - b) die Herstellung des Gegenstandes oder die Werkleistung in Berlin (West) unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
 - c) der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Berliner Unternehmer oder der Werkleistende und der Tag der Werkleistung an den Berliner Unternehmer, wenn der Berliner Unternehmer den Gegenstand nicht selbst hergestellt oder selbst bearbeitet oder verarbeitet hat,
 - d) die Art der Leistung im Sinne des § 1 Abs. 6 unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
 - e) der Empfänger der Lieferung oder der sonstigen Leistung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Namen, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs und Anschrift,
 - f) der Tag der Versendung oder der Beförderung des gelieferten oder im Werklohn bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstandes unter Hinweis auf die Versendungsbelege oder die sonstigen Belege (§ 9 Abs. 1),
 - g) die Zeit, während der die vermieteten oder verpachteten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder die Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewertet worden sind, unter Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers (§ 9 Abs. 2),
 - h) in den Fällen des § 1 Abs. 7 die Berechnung der Berliner Wertschöpfungsquote,
 - i) in den Fällen des § 6 c die Art der Berliner Vorleistung und der anrechenbare Wert unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
 - j) das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die Rechnungsdurchschrift,
 - k) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Entgelt zu mindern ist;
 2. bei der Kürzung nach § 1 a:
 - a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die in die westdeutsche Betriebsstätte verbracht worden sind,
 - b) die Herstellung der Gegenstände in einer Betriebsstätte in Berlin (West) unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
 - c) der Tag, an dem die Gegenstände in der westdeutschen Betriebsstätte eingegangen sind,
 - d) der Verwendungszweck,
 - e) das Verrechnungsentgelt und die Art der Ermittlung,
 - f) in den Fällen des § 1 a Abs. 2 die Berechnung der Berliner Wertschöpfungsquote,
 - g) in den Fällen des § 6 c die Art der Berliner Vorleistung und der anrechenbare Wert unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
 - h) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Verrechnungsentgelt zu mindern ist;
 3. bei den Kürzungen nach § 2:
 - a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die erworben oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind,
 - b) der Lieferer oder der Leistende,
 - c) der Ort der Herstellung oder der Werkleistung unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
 - d) die Art der Leistung im Sinne des § 2 Abs. 6 unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
 - e) der Tag des Empfangs der Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Hinweis auf den Frachtbrief oder andere Belege,
 - f) die Zeit, während der die gemieteten oder gepachteten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder die Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewertet worden sind,
 - g) das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die empfangene Rechnung,
 - h) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Entgelt zu mindern ist.
- (3) Das Finanzamt kann einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

§ 11

Verfahren bei der Kürzung

(1) Die Kürzungsbeträge nach den §§ 1, 1 a und 2 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Besteuerungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen.

(2) Werden Entgelte oder Verrechnungsentgelte gemindert, so sind Kürzungsbeträge nach den §§ 1, 1 a und 2 insoweit zurückzuzahlen, als diese auf die Entgeltminderung entfallen. Der zurückzuzahlende Betrag ist der Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Besteuerungszeitraum) hinzuzurechnen, in dem die Entgelte gemindert werden.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn vereinbarte Entgelte uneinbringlich geworden sind. Werden die Entgelte nachträglich vereinnahmt, kann der Unternehmer die Kürzung der Umsatzsteuer erneut vornehmen.

§ 12

Wegfall der Kürzungsansprüche

Gelangen Gegenstände, für deren Verbringen oder Erwerb Anspruch auf die Kürzungen nach § 1 a oder § 2 besteht, nach Berlin (West) zurück, ohne daß die Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 6 Abs. 1 unterliegen haben, so darf die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vorgenommen werden. Liefert der westdeutsche Unternehmer die Gegenstände an den Berliner Lieferer zurück, so darf auch die Kürzung nach § 1 nicht vorgenommen werden. Ist die Kürzung bereits vorgenommen worden, so ist der Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

§ 13

**Besonderer Kürzungsanspruch
für Unternehmer in Berlin (West)**

(1) Unternehmer, für deren Umsatzsteuer ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist (§ 21 der Abgabenordnung), sind unbeschadet der Kürzungen nach den §§ 1, 1 a und 2 berechtigt, die Umsatzsteuer, die sie für einen Besteuerungszeitraum schulden, um 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage für ihre im gleichen Zeitraum bewirkten steuerpflichtigen Umsätze zu kürzen, wenn § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes keine Anwendung findet und der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes) im laufenden Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Kürzungsbetrag darf 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Sind im Gesamtumsatz lediglich Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler enthalten, so beträgt der Kürzungsbetrag höchstens 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr.

(2) Sind im Gesamtumsatz sowohl Umsätze nach Absatz 1 Satz 3 als auch andere Umsätze enthalten und ergibt sich bei den erstgenannten Umsätzen ein niedrigerer Kürzungsbetrag als 1 200 Deutsche Mark, so kann auch von den anderen steuerpflichtigen Umsätzen ein Kürzungsbetrag bis höchstens 720 Deutsche Mark berechnet werden. Die Summe aus beiden Kürzungsbeträgen darf jedoch 1 200 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Übersteigt der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark, so mindert sich der Betrag, der bei Nichtberücksichtigung der Umsatzgrenze von 200 000 Deutsche Mark höchstens absetzbar wäre, um 4 vom Hundert des Betrages, um den der Gesamtumsatz höher ist als 200 000 Deutsche Mark.

Artikel II

**Vergünstigungen bei den Steuern
vom Einkommen und Ertrag**

§ 13 a

**Sondervorschriften zur Anwendung
des § 6 a des Einkommensteuergesetzes**

Bei der Berechnung des Teilwerts einer Pensionsverpflichtung ist abweichend von § 6 a Abs. 3 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes ein Rechnungszinsfuß von mindestens 4 vom Hundert anzuwenden, wenn der Pensionsberechtigte

1. bei einer Pensionsrückstellung vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten in dem betreffenden Wirtschaftsjahr,
2. bei einer Pensionsrückstellung nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft oder nach Eintritt des Versorgungsfalles in dem letzten Wirtschaftsjahr vor der Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem Eintritt des Versorgungsfalles

mindestens 8 Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte beschäftigt war.

§ 14

**Erhöhte Absetzungen für abnutzbare
Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**

(1) Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte gehören und bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den 4 folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom fünften auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern in gleichen Jahresbeträgen nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können in Anspruch genommen werden

1. für bewegliche Wirtschaftsgüter, die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verbleiben;
2. für in Berlin (West) belegene unbewegliche Wirtschaftsgüter, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn sie
 - a) im eigenen gewerblichen Betrieb mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar
 - aa) der Fertigung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder der Erzeugung von Energie oder Wärme oder
 - bb) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder
 - cc) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder
 - dd) der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes oder
 - ee) der Geschäftsführung oder Verwaltung oder
 - der Lagerung von Vorräten
 - im Zusammenhang mit den in den Doppelbuchstaben aa bis dd bezeichneten Tätigkeiten
 - oder
 - b) vom Steuerpflichtigen errichtet worden sind und mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung zu mehr als 80 vom Hundert Angehörigen des eigenen gewerblichen Betriebs zu Wohnzwecken dienen.

Bei Schiffen ist die Vorschrift des Satzes 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Zeitraums von 3 Jahren ein Zeitraum von 8 Jahren tritt; im Falle der Anschaffung eines Schiffs ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1, daß das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist. Für Luftfahrzeuge können erhöhte Absetzungen nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können auch in Anspruch genommen werden

1. für Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Teile des Gebäudes mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 erfüllen, und
2. für andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an in Berlin (West) belegenen Gebäuden, wenn die Gebäude mindestens 3 Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a erfüllen.

Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesen Fällen nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau, für die Erweiterung oder für die anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind. Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Die Sätze 1 bis 3 sind auf Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, entsprechend anzuwenden.

(4) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können auch für nachträgliche Herstellungskosten in Anspruch genommen werden, die für Modernisierungsmaßnahmen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden aufgewendet werden, wenn die Gebäude in einem Betrieb des Hotel- oder Gaststättengewerbes mindestens 3 Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten überwiegend der Beherbergung dienen. Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind Baumaßnahmen, durch die folgende Anlagen und Einrichtungen geschaffen oder umgestaltet werden:

1. Umbau bzw. Einbau nichttragender Trennwände,
2. Kochräume mit Entlüftungsmöglichkeiten, Wasserzapfstelle und Spülbecken, Anschlußmöglichkeit für Kohle-, Gas- oder Elektroherd; entlüftbare Speisekammer oder entlüftbarer Speiseschrank; Kühlräume,
3. neuzeitliche sanitäre Anlagen, auch je Zimmer (einschließlich Fertigbauweise),
4. ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche sowie ein Waschbecken, auch je Zimmer,
5. Fernseh- und Rundfunkantennenanlagen,
6. Leitungen und Anschlüsse für Elektrizität, Gas und Wasser,
7. Heizungs-, Warmwasser-, Klima- und Lüftungsanlagen (Be- und Entlüftung),

8. Fahrstuhlanlagen,
9. Anschlüsse an die Kanalisation und die Wasserversorgung (Be- und Entwässerung),
10. Umbau bzw. Einbau von Fenstern und Türen,
11. Maßnahmen, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- und Lärmschutzes vorgenommen werden,
12. Telefon- und Sprechanlagen sowie Notstromanlagen und Feuerschutzanlagen,
13. Müllschlucker.

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 sind auf Modernisierungsmaßnahmen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, entsprechend anzuwenden.

(5) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(6) Auf Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1970 begonnen worden ist und die vor dem 1. Januar 1975 fertiggestellt werden, sind die Vorschriften des § 14 des Berlinhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1964 (BGBl. I S. 674) weiter anzuwenden.

§ 14 a

Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Gebäuden, die mehr als zwei Wohnungen enthalten (Mehrfamilienhäuser), zu mehr als 66% vom Hundert Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden 10 Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten oder Anschaffungskosten abgesetzt werden. Im Falle der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat. Nach Ablauf dieser zwölf Jahre sind als Absetzungen für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Mehrfamilienhäusern in Anspruch genommen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. Nach Ablauf des Zeitraums, in dem nach Satz 1 erhöhte Absetzungen vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich

hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann der Bauherr oder der Erwerber erhöhte Absetzungen, die er im Jahr der Fertigstellung und in den zwei folgenden Jahren nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres nachholen. Nachträgliche Herstellungskosten, die bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres entstehen, können abweichend von § 7 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom Jahr ihrer Entstehung an so behandelt werden, als wären sie bereits im ersten Jahr des Begünstigungszeitraums entstanden.

(4) Bei in Berlin (West) belegenen Mehrfamilienhäusern, die im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau errichtet worden sind, mindestens 3 Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können anstelle der in Absatz 1 bezeichneten erhöhten Absetzungen abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten vorgenommen werden. Im Falle der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(5) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 4 Satz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Mehrfamilienhäusern in Anspruch genommen werden, wenn die Ausbauten oder Erweiterungen im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellt worden sind und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens 3 Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 4 können bereits für Teilherstellungskosten oder für Anzahlungen auf Anschaffungskosten, die erhöhten Absetzungen nach Absatz 5 können bereits für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

§ 14 b

Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Mehrfamilienhäusern kann der Steuerpflichtige neben den Absetzungen für Abnutzung für das Gebäude von den Herstellungskosten, die er für Modernisierungsmaßnahmen aufgewendet hat, anstelle der nach § 7 Abs. 4 oder 5 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 14 a zu bemessenden Absetzungen im Jahr der Beendigung der Modernisierungsarbeiten und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Beendigung der Modernisierungsarbeiten folgenden Jahr an, ist der Restwert in 5 gleichen Jahresbeträgen abzusetzen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. das Mehrfamilienhaus
 - a) in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 10 vor dem 1. Januar 1961,
 - b) in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 11 und 12 vor dem 1. Januar 1978
 fertiggestellt worden ist,
2. der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, nachweist, daß das zu modernisierende Mehrfamilienhaus nach Art der Nutzung der Festsetzung eines Bebauungsplans nicht widerspricht und die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen einer geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes sowie den Zielsetzungen neuzeitlichen Städtebaus hinsichtlich Erschließung und Auflockerung entspricht und
3. das Mehrfamilienhaus bis zum Ablauf von mindestens 3 Jahren nach Beendigung der Modernisierungsarbeiten zu mehr als 66% vom Hundert Wohnzwecken dient; § 14 a Abs. 7 gilt entsprechend.

Die Voraussetzung der Nummer 1 Buchstabe a entfällt bei Aufwendungen für die in Absatz 3 Nr. 9 bezeichneten Anschlüsse, wenn durch eine Bescheinigung des zuständigen Bezirksamtes nachgewiesen wird, daß diese Anschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes noch nicht hergestellt werden konnten.

(3) Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind Einbauten, durch die folgende Anlagen und Einrichtungen geschaffen werden:

1. Wohnungsabschluß mit oder ohne Vorraum in der Wohnung,
2. Kochraum mit Entlüftungsmöglichkeiten, Wasserzapfstelle und Spülbecken, Anschlußmöglichkeit für Kohle-, Gas- oder Elektroherd; entlüftbare Speisekammer oder entlüftbarer Speiseschrank,
3. neuzeitliche sanitäre Anlagen,
4. ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche je Wohnung sowie Waschbecken,
5. Anschlußmöglichkeit für Ofen oder gleichwertiges Heizgerät,

6. elektrische Brennstellenanschlüsse und Steckdosen,
7. Heizungs- und Warmwasseranlagen,
8. Fahrstuhl Anlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen,
9. Anschlüsse an die Kanalisation und an die Wasserversorgung,
10. Umbau von Fenstern und Türen,
11. Maßnahmen, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden,
12. Anschlüsse an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
13. Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme einschließlich der Anbindung an das Heizsystem.

§ 15

Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen ist § 7 b Abs. 1 bis 6 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. der Steuerpflichtige im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden 10 Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten absetzen kann,
2. in § 7 b Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes an die Stelle des 1. Januar 1964 der 1. Januar 1977 tritt,
3. bei Anwendung des § 7 b Abs. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erhöhte Absetzungen außer Betracht bleiben, die der Steuerpflichtige auf Grund von Vorschriften in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, die vor dem 1. Januar 1977 in Kraft getreten sind, und
4. bei Anwendung des § 7 b Abs. 5 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes die für das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und das folgende Jahr zulässigen erhöhten Absetzungen von jeweils bis zu 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur beim Erstobjekt oder nur beim Folgeobjekt in Anspruch genommen werden können und daß in den Fällen des § 7 b Abs. 5 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes beim Folgeobjekt an die Stelle des Jahres der Fertigstellung oder Anschaffung das Jahr tritt, in dem für das Folgeobjekt der Begünstigungszeitraum beginnt.

§ 7 b Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden.

(2) Werden Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, in Berlin (West) im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau vor dem 1. Januar 1987 herge-

stellt, kann der Bauherr anstelle der in Absatz 1 bezeichneten erhöhten Absetzungen abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. § 7 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. § 7 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß

1. die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 der Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes gleichsteht,
2. bei Anwendung des § 7 b Abs. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 entsprechend gilt und
3. bei der Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 die Vorschriften des § 7 b Abs. 5 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung finden.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung in Berlin (West) in Anspruch genommen werden, wenn

1. das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1977 fertiggestellt und nicht nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft worden ist,
2. die Ausbauten oder Erweiterungen vor dem 1. Januar 1987 im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellt worden sind und
3. die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens 3 Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen.

Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(4) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 innerhalb von 3 Jahren nach der Fertigstellung vor dem 1. Januar 1987 auf eine natürliche Person (Ersterwerber) oder nach einem Zwischenerwerb auf eine natürliche Person (Zweiterwerber) über, gilt Absatz 2 entsprechend für den Ersterwerber oder den Zweiterwerber, wenn

1. im Falle des Ersterwerbs der Bauherr,
2. im Falle des Zweiterwerbs der Bauherr und der Zwischenerwerber

für das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen nicht geltend gemacht haben. Für den Ersterwerber und den Zweit-

erwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten und an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung.

(5) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 findet § 7 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung auf in Berlin (West) belegene Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, die ein Steuerpflichtiger im Sinne des Einkommensteuergesetzes vor dem 1. Januar 1987 anschafft oder herstellt, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, im Zusammenhang mit der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder einer selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit in Berlin (West) zugezogen ist und die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 erfüllt. Die Anschaffung oder Herstellung muß innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit oder der selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit erfolgen. Satz 1 gilt nur für Veranlagungszeiträume, in denen der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung selbst bewohnt.

§ 15 a

Verluste bei beschränkter Haftung

§ 15 a des Einkommensteuergesetzes gilt nicht, soweit Verluste bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit auf der Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 14, 14 a, 14 b oder 15 beruhen. Scheidet ein Mitunternehmer, dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von nach Satz 1 ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes. In Höhe der nach Satz 2 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen.

§ 15 b

Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus

(1) Bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen in einem in Berlin (West) belegenen eigenen Haus und bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnungen in Berlin (West) gilt § 10 e des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß

1. der Steuerpflichtige anstelle der Abzugsbeträge nach § 10 e Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung oder der Anschaffung der Wohnung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens jeweils 30 000 Deutsche Mark, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens jeweils 9 000 Deutsche Mark wie Sonderausgaben abziehen kann,
2. bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung der Steuerpflichtige den entspre-

chenden Teil der Abzugsbeträge nach Nummer 1 wie Sonderausgaben abziehen kann,

3. bei Anwendung des § 10 e Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erhöhte Absetzungen außer Betracht bleiben, die der Steuerpflichtige auf Grund von Vorschriften in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, die vor dem 1. Januar 1977 in Kraft getreten sind, und
4. bei Anwendung des § 10 e Abs. 4 Sätze 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes die für das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und das folgende Jahr zulässigen Abzugsbeträge von jeweils bis zu 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens jeweils 30 000 Deutsche Mark entweder nur beim Erstobjekt oder nur beim Folgeobjekt in Anspruch genommen werden können und in den Fällen des § 10 e Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes beim Folgeobjekt an die Stelle des Jahres der Fertigstellung oder Anschaffung das Jahr tritt, in dem für das Folgeobjekt der Abzugszeitraum beginnt.

Für ein Objekt, für das erhöhte Absetzungen nach § 14 a Abs. 4 oder 5 von dem Steuerpflichtigen in Anspruch genommen worden sind, können Abzugsbeträge nach Satz 1 nicht abgezogen werden.

(2) Ist eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in einem in Berlin (West) belegenen eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung in Berlin (West) im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellt worden und dient sie mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung eigenen Wohnzwecken, kann der Bauherr anstelle der in Absatz 1 bezeichneten Abzugsbeträge im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren insgesamt bis zu 50 vom Hundert der Herstellungskosten der Wohnung zuzüglich der Hälfte der Anschaffungskosten für den dazugehörigen Grund und Boden, höchstens 150 000 Deutsche Mark wie Sonderausgaben abziehen. Absatz 1 Nr. 2 und § 10 e Abs. 1 Sätze 2, 3 und 6, Abs. 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. § 10 e Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß

1. die Inanspruchnahme der Abzugsbeträge nach den Sätzen 1 und 2 der Inanspruchnahme der Abzugsbeträge nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes gleichsteht,
2. bei Anwendung des § 10 e Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes Absatz 1 Nr. 3 entsprechend gilt und
3. bei der Inanspruchnahme der Abzugsbeträge nach den Sätzen 1 und 2 § 10 e Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung findet.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Herstellungskosten, die für im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellte Ausbauten und Erweiterungen an einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung in einem in Berlin (West) belegenen eigenen Haus oder an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung in Berlin (West) aufgewendet worden sind.

(4) Geht das Eigentum an einem in Berlin (West) belegenen Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus oder einer in Berlin (West) belegenen Eigentumswohnung innerhalb von drei Jahren nach der Fertigstellung auf eine natürliche

Person (Ersterwerber) oder nach einem Zwischenerwerb auf eine natürliche Person (Zweiterwerber) über, gilt Absatz 2 entsprechend für eine von dem Ersterwerber oder dem Zweiterwerber zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im Sinne von Absatz 2 Sätze 1 und 2, wenn

1. im Falle des Ersterwerbs der Bauherr,
2. im Falle des Zweiterwerbs der Bauherr und der Zwischenerwerber

für die Wohnung Abzugsbeträge nach Absatz 1 oder 2 nicht geltend gemacht haben. Für den Ersterwerber und den Zweiterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten der Wohnung und an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung.

(5) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 findet § 10 e Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung auf in Berlin (West) belegene, zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen, die ein Steuerpflichtiger anschafft oder herstellt, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, im Zusammenhang mit der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder einer selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit in Berlin (West) zugezogen ist und die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 erfüllt. Die Anschaffung oder Herstellung muß innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit oder der selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit erfolgen.

§ 16

Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft oder der Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft – Deutsche Industriebank unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Darlehen gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 12 vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Absatz 1 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 31. Dezember 1969 hingegeben werden,
2. nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens 8 Jahren haben und frühestens vom Ende des vierten Jahres an jährlich mit höchstens einem Fünftel des Darlehensbetrags zurückzuzahlen sind und
3. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen; die Inanspruchnahme laufender Geschäftskredite ist unschädlich.

Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft – Deutsche Industriebank haben die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Unternehmen weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verwenden. Die Wirtschaftsgüter müssen,

1. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verbleiben,
2. soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

Der Herstellung eines Gebäudes in Berlin (West) steht der Umbau, die Erweiterung, die Modernisierung oder die Instandsetzung eines Gebäudes in Berlin (West) gleich. Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft – Deutsche Industriebank haben sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so können die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft – Deutsche Industriebank den Abschluß weiterer Darlehensverträge ablehnen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die unmittelbar an Unternehmen zur Verwendung zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken gegeben worden sind. Für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ist in diesen Fällen weitere Voraussetzung, daß sich der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer gegenüber der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft oder der Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft – Deutsche Industriebank damit einverstanden erklären, daß diese die Verwendung der Darlehen zu den bezeichneten Zwecken und die Durchführung des Darlehensvertrags überwacht.

(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach Absatz 1 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 17 50 vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigung ergeben würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121), geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

§ 17

Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die unverzinsliche, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgende Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zur Förderung des Baues von Wohnungen in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 20 vom Hun-

dert der hingegebenen Darlehen. Werden die Darlehen von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, aus Mitteln des Betriebs gegeben, so sind die Darlehen in der Bilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen vom Nennbetrag der Darlehen ergibt. Dabei ist von einem Zinssatz von höchstens 5,5 vom Hundert auszugehen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Hingabe der Darlehen nicht durch den Betrieb veranlaßt ist. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren zur Förderung des Baues, des Umbaues, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Gebäuden in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 20 vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen

1. höchstens mit gleichen Jahresbeträgen, die der im Darlehensvertrag vereinbarten Laufzeit entsprechen, zu tilgen oder
2. mit gleichen Jahresbeträgen, bei denen sich bei gleichbleibenden Bedingungen infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, zu verzinsen und zu tilgen sind; Änderungen des Zinssatzes in Anpassung an die allgemeine Zinshöhe sind jedoch zulässig.

Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen an einen Bauherrn gegeben werden und von diesem unverzüglich und unmittelbar

1. in den Fällen des Absatzes 1 zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinne des § 39 oder § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbaugesetz und Familienheimgesetz),
2. in den Fällen des Absatzes 2 zur Finanzierung der dort bezeichneten Bauvorhaben

verwendet werden. Für die Anwendung des Absatzes 1 ist weitere Voraussetzung, daß die Darlehen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet; vorzeitige Rückzahlungen, die nach Ablauf von 10 Jahren seit der Hingabe des Darlehens auf Grund einer Kündigung oder Teilkündigung des Schuldners stattfinden, sind jedoch unschädlich.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind nur anzuwenden, soweit die Darlehen 10 000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin oder der Berliner Pfandbrief-Bank gewährt werden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und die Berliner Pfandbrief-Bank haben die Darlehen,

gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Bauherren weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der in Absatz 2 bezeichneten Bauvorhaben verwenden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und die Berliner Pfandbrief-Bank haben sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so können die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und die Berliner Pfandbrief-Bank den Abschluß weiterer Darlehensverträge ablehnen.

(6) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach den Absätzen 1 und 2 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 16 50 vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(7) Zum Nachweis der in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, oder der von ihm bestimmten Stelle vorzulegen.

§ 18

Anwendung der §§ 16 und 17 durch Arbeitnehmer

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wird, und liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann die Veranlagung zur Anwendung der Vorschriften der §§ 16 und 17 beantragt werden; § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a und Abs. 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

Investitionszulage

§ 19

Investitionszulage für Investitionen in Berlin (West)

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die in Berlin (West) einen Betrieb (eine Betriebsstätte) haben, können für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, eine Investitionszulage erhalten. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten, Erweiterungen oder andere nachträgliche Herstellungsarbeiten vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt

1. 10 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter und

2. 20 vom Hundert der Summe der Herstellungskosten der im Kalenderjahr hergestellten abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgüter und der im Kalenderjahr beendeten Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern.

Sie erhöht sich

1. für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

- a) in einem Betrieb (einer Betriebsstätte)
- aa) des verarbeitenden Gewerbes – ausgenommen Baugewerbe – unmittelbar oder mittelbar der Fertigung oder unmittelbar der Datenverarbeitung dienen,
- bb) der Energiewirtschaft einschließlich Fernheizwerke unmittelbar oder mittelbar der Erzeugung von Energie oder Wärme oder unmittelbar der Datenverarbeitung dienen,
- cc) des Dienstleistungsgewerbes unmittelbar der Datenverarbeitung dienen, wenn der Umsatz des Betriebs (der Betriebsstätte) in Berlin (West) im Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Kalenderjahren überwiegend auf sonstige Leistungen an Auftraggeber außerhalb von Berlin (West) entfällt,

auf 25 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

- b) ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen, auf 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit diese den Betrag von 500 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, und auf 30 vom Hundert der diesen Betrag übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
2. a) für unbewegliche Wirtschaftsgüter, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd erfüllen,
- b) aa) für Ausbauten und Erweiterungen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung,
- bb) für andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, wenn die unbeweglichen Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten

die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd erfüllen,

auf 25 vom Hundert der Herstellungskosten.

Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr endet.

(2) Die Investitionszulage wird nur für neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter gewährt, die zum Anlagevermögen eines Betriebs (einer Betriebsstätte) in Berlin

(West) gehören und mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem solchen Betrieb (einer solchen Betriebsstätte) verbleiben; bei Schiffen tritt an die Stelle des Zeitraums von 3 Jahren ein Zeitraum von 8 Jahren. Für Personenkraftfahrzeuge wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie im eigenen gewerblichen Betrieb ausschließlich der Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen oder an Selbstfahrer vermietet oder für Fahrschulzwecke verwendet werden. Für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und für Luftfahrzeuge wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Für abnutzbare unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wird die Investitionszulage nur gewährt, wenn

1. die unbeweglichen Wirtschaftsgüter in Berlin (West) errichtet werden und die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a erfüllen,
2. a) die Ausbauten oder Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden und die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung,
- b) die anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten an in Berlin (West) belegenen unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden und diese Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten

die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a oder Abs. 4 erfüllen.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(5) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Wirtschaftsgüter, Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind (bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr: nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Wirtschaftsgüter, Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind), durch das für den Antragsteller für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Personengesellschaften wird die Investitionszu-

lage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche oder gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden. In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

(6) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszahlen.

(7) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(8) Der Anspruch auf die Investitionszulage erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens 3 Jahre – bei Schiffen nicht mindestens 8 Jahre – seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte in Berlin (West) verblieben sind. Das gleiche gilt, soweit bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, Ausbauten, Erweiterungen oder anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten die nach Absatz 2 Satz 4 erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Der Anspruch auf die erhöhte Investitionszulage nach Absatz 1 Satz 4 erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit bei Wirtschaftsgütern, Ausbauten, Erweiterungen oder anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten die nach dieser Vorschrift erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; in diesen Fällen bleibt der Anspruch auf die Investitionszulage nach Absatz 1 Satz 3 unberührt, soweit bei den Wirtschaftsgütern, Ausbauten, Erweiterungen oder anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten die nach Absatz 2 erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(9) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 8 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(10) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 20

Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht,

sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

Abschnitt II Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen

Artikel IV

Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Körperschaftsteuer

§ 21

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

- (1) Bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen, die
1. ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) zu Beginn des Veranlagungszeitraums haben oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründen oder
 2. bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Veranlagungszeitraums einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und sich dort vorwiegend aufhalten oder
 3. – ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben – ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben,

ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes), soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 entfällt, um 30 vom Hundert. Bei Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt. Die Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a entfällt, ist durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 abgegolten, soweit sie diese nicht übersteigt. Zulagen zum Arbeitslohn, von dem die Lohnsteuer nach § 40 a des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben worden ist, bleiben außer Betracht.

(2) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz ausschließlich in Berlin (West) haben, ermäßigt sich vorbehaltlich des Satzes 2 die tarifliche Körperschaftsteuer (§ 23 Abs. 1 bis 4 und § 26 Abs. 6 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 entfällt, um 22,5 vom Hundert. Die tarifliche Körperschaftsteuer ermäßigt sich um 10 vom Hundert für Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 2, soweit die Einkünfte Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes aus Anteilen an Körperschaften oder Personenvereinigungen enthalten, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die, ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 zu erfüllen, eine oder mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebs in Berlin (West) unterhalten, in denen während des Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 30 vom Hundert oder vorbehaltlich des Satzes 2 die tarifliche Körperschaftsteuer

um 22,5 vom Hundert, soweit sie nach § 23 Nr. 2 auf Einkünfte aus diesen Betriebsstätten entfällt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist der Steuerpflichtige Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, so genügt es, wenn die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern insgesamt in den in Berlin (West) unterhaltenen Betriebsstätten des Unternehmens, an dem der Steuerpflichtige beteiligt ist, beschäftigt worden ist. Unterhält ein Steuerpflichtiger Betriebsstätten mehrerer Gewerbebetriebe in Berlin (West), so werden die Ermäßigungen nur insoweit gewährt, als in den Betriebsstätten des einzelnen Gewerbebetriebs die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt worden ist.

§ 22

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei zur Einkommensteuer veranlagten Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes), soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert. § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 23

Einkünfte aus Berlin (West)

Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 21 sind

1. Einkünfte aus in Berlin (West) betriebener Land- und Forstwirtschaft;
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die in einer Betriebsstätte in Berlin (West) erzielt worden sind. Hat ein Gewerbebetrieb Betriebsstätten (Teile von Betriebsstätten) in Berlin (West) und an anderen Orten unterhalten, so gilt als Gewinn der Betriebsstätten in Berlin (West) der Teil des Gesamtgewinns, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die Arbeitslöhne, die an die bei den Betriebsstätten in Berlin (West) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu der Summe der Arbeitslöhne stehen, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Für den Begriff der Arbeitslöhne sind die Vorschriften des § 31 des Gewerbesteuergesetzes maßgebend. Liegen Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes vor, so tritt insoweit an die Stelle der Aufteilung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Werte des anteiligen Betriebsvermögens, die für die Berechnung des Veräußerungsgewinns zugrunde gelegt werden;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, soweit sie aus einer in Berlin (West) ausgeübten Tätigkeit erzielt worden sind;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn der Arbeitslohn
 - a) für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogen wird. Wird im Rahmen einer solchen Beschäftigung Arbeits-

lohn für eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) bezogen, so liegen Einkünfte in diesem Sinne dann vor, wenn die Arbeitnehmer ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben. Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es, wenn einer der Ehegatten seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) hat. Eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) ist jeweils höchstens für die Dauer von 12 Monaten anzunehmen, wenn sich die Arbeitnehmer anlässlich einer Dienstreise oder einer Tätigkeit, die auf eine bestimmte Zeit oder auf die Zeit der Durchführung eines bestimmten Vorhabens begrenzt ist, außerhalb von Berlin (West) aufhalten. Zum Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Bezüge und Vorteile, die nachträglich für Zeiten gewährt werden, in denen eine Beschäftigung in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis vorgelegen hat, oder die gleichzeitig mit einem anderen Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis von demselben Arbeitgeber oder aus derselben öffentlichen Kasse bezogen werden,

- b) vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe a letzter Satz als Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen zufließt;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - a) im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 bis 9 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Steuerpflichtige nachweist,
 - aa) daß der Schuldner der Kapitalerträge seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seine Geschäftsleitung und seinen Sitz in Berlin (West) hat oder
 - bb) daß es sich um Zinsen auf Einlagen einschließlich Darlehen bei einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte eines Kreditinstituts handelt,
 - b) im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes, wenn das Kapitalvermögen durch Grundbesitz in Berlin (West), durch Rechte in Berlin (West), die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein Schiffsregister in Berlin (West) eingetragen sind, gesichert ist;
 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe, gewerblichen Erfahrungen oder Gerechtigkeiten in Berlin (West) belegen oder in ein öffentliches Buch oder Register in Berlin (West) eingetragen sind oder in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verwertet werden;
 7. Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

§ 24

Behandlung von Organgesellschaften und verbundenen Unternehmen

(1) In den Fällen der §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes sind für die Ermittlung der in

Betriebsstätten in Berlin (West) erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 Nr. 2) Organgesellschaften als Betriebsstätten des Organträgers anzusehen.

(2) Bestehen bei einem Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, Verbindungen organisatorischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Art, so kann das Finanzamt für die Zwecke der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer den Gewinn aus Gewerbebetrieb dieses Unternehmens abweichend von dem bei der Veranlagung zugrunde gelegten Gewinn ansetzen. Maßgebend ist der Gewinn, der sich nach den Verhältnissen des Unternehmens ohne die bezeichneten Verbindungen ergeben hätte.

§ 25

Berechnung der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

(1) Sind in dem Einkommen nur Einkünfte aus Berlin (West) enthalten oder beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr als 3 000 Deutsche Mark, so wird die Ermäßigung vorbehaltlich des Absatzes 3 in vollem Umfang gewährt.

(2) Sind in dem Einkommen neben den Einkünften aus Berlin (West) noch andere Einkünfte enthalten, so ist die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für die Berechnung der Ermäßigung

1. bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 21 Abs. 1 und 2 im Verhältnis der Summe aller Einkünfte aus Berlin (West) – § 23 – zum Gesamtbetrag der Einkünfte,
2. bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 22 im Verhältnis der nach dieser Vorschrift für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte,
3. bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 21 Abs. 3 im Verhältnis der für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus Berlin (West) – § 23 Nr. 2 – zum Gesamtbetrag der Einkünfte

aufzuteilen. Beträgt die Summe der für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht zu berücksichtigenden Einkünfte nicht mehr als 3 000 Deutsche Mark, so wird die Ermäßigung vorbehaltlich des Absatzes 3 in vollem Umfang gewährt.

(3) Bestehen die Einkünfte aus Berlin (West) ausschließlich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a, so wird die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Ermäßigung nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 übersteigt. Bestehen die Einkünfte aus Berlin (West) nur zum Teil aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a, so ist die Ermäßigung im Verhältnis der letztgenannten Einkünfte in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 zum Gesamtbetrag der Einkünfte und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 zur Summe der Einkünfte aus Berlin (West) aufzuteilen. Die Ermäßigung, die hiernach auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a entfällt, wird nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 übersteigt.

(4) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Einkünfte, bei denen die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten gilt, im Fall des Absatzes 2 unberücksichtigt bleiben, Freibeträge, Verlustabzüge, nicht entnommene Gewinne, abzuziehende ausländische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer von den Einkünften abgezogen werden, mit denen sie wirtschaftlich zusammenhängen oder auf die sie sich beziehen, nachzuversteuernde Mehrentnahmen diesen hinzugerechnet werden. Desgleichen kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß in den Fällen der §§ 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes die außerordentlichen Einkünfte und die darauf entfallende Einkommensteuer von der Aufteilung nach Absatz 2 ausgenommen oder für die Berechnung der Ermäßigung nach den Grundsätzen des Absatzes 2 gesondert berücksichtigt werden.

§ 26

Ermäßigung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer, die auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b entfällt, ermäßigt sich um 30 vom Hundert bei Arbeitnehmern, die

- a) ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) zu Beginn des Kalenderjahrs haben oder ihn im Laufe des Kalenderjahrs begründen oder
- b) bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Kalenderjahrs einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und sich dort überwiegend aufhalten oder
- c) – ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben – ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben.

Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen erfüllt.

(2) Wird für die in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist die nach den § 42 Abs. 4, § 42 a Abs. 2 oder § 42 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Jahreslohnsteuer für die Berechnung des Erstattungsbetrags um 30 vom Hundert zu ermäßigen, soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b entfällt.

(3) Beziehen Arbeitnehmer neben Einkünften aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so gelten für die Berechnung der Ermäßigung die Vorschriften des § 25 Abs. 2 entsprechend.

§ 27

Ermittlung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften

Hat sich die Körperschaftsteuer für Einkünfte aus Berlin (West) nach § 21 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 ermäßigt, gelten diese Einkünfte für die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals in Höhe des Ermäßigungsbetrags als nicht mit Körperschaftsteuer belastete Vermögensmehrungen im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes. Um denselben Betrag gilt die Körperschaftsteuer, der die ermäßigt besteuerten Ein-

künfte unterlegen haben, als erhöht. Im übrigen gelten die Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes.

Artikel V

Vergünstigung für Arbeitnehmer in Berlin (West)

§ 28

Vergünstigung durch Zulagen

(1) Arbeitnehmer, denen Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zufließt (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a), erhalten unbeschadet der Steuererleichterungen nach den Vorschriften der §§ 21, 22 und 26 eine Vergünstigung durch Gewährung von Zulagen. Das gilt auch, solange bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses der Arbeitslohn fortgezahlt wird. Wird bei einer Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung der Arbeitslohn nicht oder nicht mehr fortgezahlt, so werden Zulagen je Kalendertag weitergewährt, solange

1. der Arbeitnehmer
 - a) nachweislich erkrankt ist oder
 - b) Erziehungsurlaub auf Grund des Bundeserziehungsgeldgesetzes erhält
 oder
2. Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
3. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. Übergangsgeld nach den §§ 16 bis 16 f des Bundesversorgungsgesetzes,
5. Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld,
6. Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder ein Dienst- oder Anwärterbezug, der für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs als Mutterschaftsgeld aus öffentlichen Kassen gezahlt wird,
7. Übergangsgeld während der Durchführung medizinischer und berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
8. Unterhaltsgeld während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung oder Übergangsgeld während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
9. Übergangsgeld während einer Berufsförderungsmaßnahme nach § 26 a des Bundesversorgungsgesetzes,
10. Entschädigung nach dem Bundesseuchengesetz

bezogen wird, höchstens aber für die Dauer von 78 Wochen. Die Zulage wird auch Arbeitnehmern gewährt, die Konkursausfallgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen; dabei sind die Zeiten zu berücksichtigen, für die der Arbeitnehmer noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat, die seinen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen. Das gilt nicht, soweit für dieses Zeiten bereits Zulagen

gewährt worden sind. Die Zulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

(2) Bemessungsgrundlage für die Zulage ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 der aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogene Arbeitslohn (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a) des Lohnabrechnungszeitraums,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 der auf einen Kalendertag entfallende Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums, der der Unterbrechung oder Einschränkung vorhergeht; hat das Dienstverhältnis erst im laufenden Lohnabrechnungszeitraum begonnen, so ist Bemessungsgrundlage für die Zulage der auf einen Kalendertag umgerechnete Arbeitslohn, der bei der für den Arbeitnehmer maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den Lohnabrechnungszeitraum ohne die Unterbrechung oder Einschränkung zu zahlen wäre. Arbeitslohn, der während der Unterbrechung oder Einschränkung zufließt, bleibt außer Betracht,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in Berlin (West) (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a), das den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründet (§§ 141 b, 141 c des Arbeitsförderungsgesetzes).

Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums sind der laufende Arbeitslohn, der für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird, und sonstige Bezüge, die in dem Lohnabrechnungszeitraum zufließen. Bezüge, von denen die Lohnsteuer nach den §§ 40 und 40 b des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird, und steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3 b des Einkommensteuergesetzes) bleiben außer Betracht.

(3) Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist bei monatlicher Lohnabrechnung auf einen durch 10, bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf einen durch 2,5 und bei täglicher Lohnabrechnung auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden; bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus dem mit der Zahl der Arbeitstage vervielfachten Tagesarbeitslohn, der auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden ist. Zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage sind von der Zahl der Kalendertage des Lohnabrechnungszeitraums für je 7 Tage 2 Tage abzuziehen. Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 3 ist auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag und für die Zulage nach Absatz 1 Satz 4 auf einen durch 10 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden.

(4) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags für jedes Kind des Arbeitnehmers, das nach § 39 Abs. 3 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes auf seiner Lohnsteuerkarte oder auf einer entsprechenden Bescheinigung für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum eingetragen ist. Der Kinderzuschlag wird auch für ein Kind des Arbeitnehmers gewährt, das wegen § 39 Abs. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht auf der Lohnsteuerkarte oder auf einer ent-

sprechenden Bescheinigung eingetragen worden ist. Der Kinderzuschlag beträgt 49,50 Deutsche Mark monatlich, 11,25 Deutsche Mark wöchentlich oder 2,25 Deutsche Mark täglich für jedes Kind. Bei anderen als monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Zuschlag 2,25 Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 3 Satz 2).

(5) Der Arbeitgeber hat die Zulagen zu errechnen; dabei ist der Zuschlag für ein Kind des Arbeitnehmers (Absatz 4) nur zu berücksichtigen, wenn das Kind auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitnehmers für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum eingetragen ist. Wird der Steuerabzug nach der Steuerklasse IV durchgeführt, ermäßigen sich die in Absatz 4 genannten Beträge des Kinderzuschlags auf die Hälfte. Der Arbeitgeber hat die Zulagen

1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,
2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

auszuzahlen. In den den Arbeitnehmern erteilten Lohnabrechnungen sind der Arbeitslohn und die Zulagen getrennt auszuweisen. Der Arbeitgeber hat die Summe der Zulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 5), die vom Finanzamt ersetzten Beträge (Satz 6) sowie etwa vom Finanzamt selbst ausgezahlte Zulagen mindern die Lohnsteuereinnahmen.

(6) Der Zuschlag für ein Kind des Arbeitnehmers (Absatz 4), das bei der Errechnung der Zulage durch den Arbeitgeber nicht zu berücksichtigen ist (Absatz 5), wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs durch das Finanzamt errechnet und ausgezahlt; der Antrag ist vorbehaltlich des § 29 Abs. 2 Satz 2 an das Finanzamt zu richten, das für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich des Arbeitnehmers zuständig ist. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 ermäßigen sich die in Absatz 4 Sätze 3 und 4 genannten Beträge des Kinderzuschlags für die Lohnabrechnungszeiträume auf die Hälfte, in denen beide Ehegatten Anspruch auf die Zulage nach Absatz 1 haben. Der Kinderzuschlag ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes vorgelegen haben.

(7) Die Zulage nach Absatz 1 Satz 4 ist von dem zuständigen Arbeitsamt zu errechnen und zusammen mit dem Konkursausfallgeld auszuzahlen; sie ist den Arbeitnehmern gegenüber gesondert auszuweisen. Die ausgezahlten Zulagen werden dem Arbeitsamt auf Antrag von dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hätte, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend.

(8) Hat das Arbeitsamt den Konkursverwalter mit der Errechnung und Auszahlung des Konkursausfallgeldes

beauftragt (§ 141 i des Arbeitsförderungsgesetzes), so hat der Konkursverwalter auch die Zulage zu errechnen und auszuzahlen. Die Mittel für die Auszahlung werden vom Arbeitsamt dem Konkursverwalter zur Verfügung gestellt und dem Arbeitsamt auf Antrag von dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hätte, ersetzt.

(9) Soweit die in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Leistungen nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, hat der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für einen Zulagenanspruch nach Absatz 1 Satz 3 gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage von Belegungen über den Bezug einer der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Leistungen zu erbringen. Der Arbeitgeber hat die Art der Leistung und den Zeitraum, für den sie gezahlt worden ist, im Lohnkonto zu vermerken.

(10) Der Anspruch auf die Zulage ist nicht übertragbar.

§ 29

Ergänzende Vorschriften

(1) Auf die Zulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat oder in den Fällen des § 28 Abs. 7 und 8 abzuführen hätte, die Zulage durch schriftlichen Bescheid festsetzt. Das gilt auch in den Fällen, in denen neben der Festsetzung der Zulage von 8 vom Hundert die Gewährung eines Kinderzuschlags beantragt wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Zulage nach § 28 Abs. 5 Satz 3 auszuzahlen ist, in den Fällen des § 28 Abs. 7 und 8 bis zum Ablauf von 2 Monaten nach der Auszahlung des Konkursausfallgeldes, zu stellen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Ist eine Zulage durch Bescheid rechtskräftig festgesetzt worden, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Zulage an den Arbeitnehmer nach Maßgabe des rechtskräftigen Bescheids zu zahlen, wenn nicht das Finanzamt die Zulage selbst auszahlt. Das Finanzamt hat dem Arbeitgeber eine Abschrift des rechtskräftigen Bescheids zu übersenden.

(4) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Zulagen. Das Finanzamt hat auf Anfrage des Arbeitgebers oder in den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 auf Anfrage des Arbeitsamts oder des Konkursverwalters Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Zulagen im einzelnen Fall zu erteilen.

(5) Der Arbeitgeber hat die nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bis 3 gezahlten Zulagen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen voneinander getrennt einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel sind nur die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 besonders zu bescheinigen.

(6) Beträge, die beim Finanzamt auf Grund eines mit der Zahlung der Zulagen zusammenhängenden Tatbestandes, insbesondere auf Grund einer Rückforderung von Zulagen vom Arbeitnehmer oder einer Inanspruchnahme des Arbeitgebers im Rahmen seiner Haftung, eingehen, erhöhen die Lohnsteuereinnahmen.

(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 29 a

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

(1) Für die Zulage gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und des § 384 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Für Strafverfahren wegen einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

Artikel VI

Ermächtigungsvorschriften

§ 30

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Abschnitts Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und bei der Gewährung der Zulagen, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Verwaltungsvereinfachung erforderlich ist, und zwar
 - a) über die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises,
 - b) über die Ermittlung und Abgrenzung der Einkünfte aus Berlin (West) einschließlich der darauf entfallenden Betriebsausgaben und Werbungskosten;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
 - a) über das Verfahren bei der Gewährung von Zulagen,
 - b) über die Ersetzung von Zulagen an Arbeitgeber, wenn die Summe der Zulagen den Betrag übersteigt, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist; dabei kann auch eine Verrechnung mit anderen Abgaben oder Beiträgen des Arbeitgebers zugelassen werden. Die verrechneten Beträge sind vom Finanzamt wie Minderungen der Lohnsteuereinnahmen zu behandeln;
3. die in § 25 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der nach den §§ 21, 22 und 26 zu ermäßigenden Einkommensteuer und Lohnsteuer aus der Einkommensteuertabelle und der Jahreslohnsteuertabelle

abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen. Bei der Aufstellung der abgeleiteten Tabellen sind die gleichen Abrundungen vorzunehmen wie bei der Aufstellung der Ausgangstabellen. Für die Aufstellung und Bekanntmachung von Lohnsteuertabellen für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen sind die für die allgemeinen Lohnsteuertabellen maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der Zulagen nach § 28 bei monatlicher, wöchentlicher und täglicher Lohnabrechnung Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen.

Abschnitt III

Schlußvorschriften

§ 31

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1985 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1985 zufließen, anzuwenden ist. Für die Gewährung von Zulagen nach § 28 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1985 enden. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum.

(2) Die §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 8 erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 ausgeführt werden. Auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 22. Dezember 1982 und vor dem 1. Januar 1985 ausgeführt werden, sind die §§ 1 bis 13 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225) weiter anzuwenden.

(3) Ergeben sich für die Besteuerungszeiträume 1985 und 1986 niedrigere Kürzungssätze als für den Besteuerungszeitraum 1984, so gilt für die Anwendung der §§ 1 und 1 a folgendes:

1. Auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1986 ausgeführt werden, kann der für den Besteuerungszeitraum 1984 maßgebende Kürzungssatz, vermindert um ein Drittel des Unterschiedsbetrages zu dem nach den Vorschriften der §§ 1 und 1 a ermittelten Kürzungssatz, angewendet werden.
2. Auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1987 ausgeführt werden, kann der für den Besteuerungszeitraum 1984 maßgebende Kürzungssatz, vermindert um zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zu dem nach den Vorschriften der §§ 1 und 1 a ermittelten Kürzungssatz, angewendet werden.

Beim Vergleich der Kürzungssätze sind die Minderungen des Entgelts oder Verrechnungsentgelts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 9 entsprechend zu berücksichtigen.

(4) § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 ausgeführt werden.

(5) Bei Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial ist das Entgelt für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 zu mindern

1. bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1986 ausgeführt werden, um 53 vom Hundert,
2. bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1987 ausgeführt werden, um 76 vom Hundert,

wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr weniger als 10 betragen hat.

(6) § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Entgelt für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 zu mindern ist

1. bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1986 ausgeführt werden, um 91 vom Hundert,
2. bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1987 ausgeführt werden, um 82 vom Hundert.

(7) § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Entgelt für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 zu mindern ist

1. bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1986 ausgeführt werden, um 63 vom Hundert,
2. bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1987 ausgeführt werden, um 52 vom Hundert.

(8) Die §§ 6 a bis 6 c sind für Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1984 ausgeführt werden, erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1982 endet.

(9) § 13 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet (Übergangsjahr); § 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 26 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geänderten Fassung gilt entsprechend.

(10) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 13 a Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) weiter anzuwenden.

(11) Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977 vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1979 gestellt worden ist, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 oder nach § 14 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) in Anspruch nehmen will.

(12) § 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz und § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 sind hinsichtlich des Zeitraums von 8 Jahren erstmals auf Schiffe anzuwenden, die nach dem 15. Mai 1973 angeschafft oder hergestellt worden sind. Das gilt nicht für Schiffe, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes von der Gesellschaft, nachweislich vor dem 16. Mai 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft vor dem 16. Mai 1973 begonnen hat.

(13) § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 3 sind auf Luftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt werden. § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 3 sind ferner auf Luftfahrzeuge anzuwenden, die vor dem 31. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, soweit Steuerbescheide oder Bescheide über die Gewährung einer Investitionszulage noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(14) Die §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden auf Mehrfamilienhäuser sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, für die der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist. Bei Mehrfamilienhäusern sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 a oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) in Anspruch nehmen will.

(15) § 14 b ist erstmals auf Modernisierungsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1978 fertiggestellt worden sind. Bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in einem eigenen Mehrfamilienhaus, das in Berlin (West) belegen ist, kann der Steuerpflichtige die Herstellungskosten, die er nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1992 für Modernisierungsmaßnahmen in der Wohnung aufgewendet und nicht in die Bemessungsgrundlage des § 15 b einbezogen hat, im Jahr der Beendigung der Modernisierungsmaßnahmen und in den beiden folgenden Jahren bis zu insgesamt 50 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen. Von dem Jahr an, in dem die Abzugsbeträge nach Satz 2 nicht mehr abgezogen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Beendigung der Modernisierungsmaßnahmen folgenden Jahr an, können die restlichen Herstellungskosten in fünf gleichen Jahresbeträgen wie Sonderausgaben abgezogen werden. § 14 b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus ein Nutzungswert nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes angesetzt wird. Für Modernisierungsmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Juli 1978 fertiggestellt worden sind, ist § 14 b des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1) weiter anzuwenden.

(16) § 15 ist erstmals auf Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilien-

häusern und Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen

1. im Fall der Herstellung
der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 gestellt worden ist,
2. im Fall der Anschaffung
diese auf einem nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Die §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen

1. im Fall der Herstellung
der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist,
2. im Fall des Ersterwerbs oder Zweiterwerbs
die Anschaffung auf einem vor dem 15. Juli 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist oder bei denen im Erwerbsfall die Anschaffung auf einem nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 15 oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung in Anspruch nehmen will.

(16 a) § 15 b ist erstmals bei Wohnungen, Eigentumswohnungen und ausgebauten oder neu hergestellten Teilen einer Wohnung und Eigentumswohnung anzuwenden, wenn das Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt oder angeschafft oder

der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt worden ist.

(17) Die Vorschriften des § 14 Abs. 6, des § 14 a Abs. 8, des § 14 b Abs. 4 und des § 15 Abs. 6 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1) sind letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.

(18) Die Vorschrift des § 15 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.

(19) § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 Nr. 2 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter sowie auf Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist. Soweit ein Antrag auf Baugenehmigung baurechtlich nicht erforderlich ist, tritt an dessen Stelle der Beginn der Bauarbeiten.

(20) § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 ist erstmals bei Leistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1979 bezogen werden.

§ 32

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Abschnitt IV

Berlin-Klausel

§ 33

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Zweites Rechtsbereinigungsgesetz

Vom 16. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Geschäftsbereich
des Bundesministers für Wirtschaft

Artikel 1

Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 11 a und 41 b werden aufgehoben.
2. In §§ 33 c Abs. 2 Satz 2, § 33 d Abs. 5 und § 150 a Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ durch die Worte „des Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.
3. In § 33 d Abs. 5 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
4. In § 59 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 bis 4, 6 und 8“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 4, 6, 7 a und 8“ ersetzt.
5. In § 60 b Abs. 2 zweiter Halbsatz und § 68 Abs. 3 zweiter Halbsatz wird jeweils die Angabe „§§ 55 bis 60 a und 60 c bis 63“ durch die Angabe „§§ 55 bis 60 a und 60 c bis 61 a“ ersetzt.
6. In § 61 Satz 1 wird die Angabe „§ 55 c Abs. 1, §“ durch die Angabe „§§ 55 c,“ ersetzt.
7. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
„c) nach § 33 a Abs. 1 Satz 1 Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellt,“.
8. In § 147 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 41 b Abs. 1,“ gestrichen.

Artikel 2

Gaststättengesetz

Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „der für den Ort seiner gewerblichen Niederlassung zuständigen“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 4, §§ 16, 17, 28 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 32 werden aufgehoben.
3. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „16,“ gestrichen und die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 3**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 12. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1873) wird aufgehoben.

Zweiter Abschnitt**Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr****Artikel 4****Bundesfernstraßengesetz**

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bundesstraßen“ die Worte „außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Belange nach Absatz 3 sind auch bei Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zu beachten.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

e) In Absatz 5 werden nach der Angabe „des Absatzes 2“ die Worte „außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten“ eingefügt.

f) In Absatz 7 werden nach den Worten „die Begrenzung der Verkehrsflächen“ die Worte „sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen“ eingefügt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„das gleiche gilt für Maßnahmen nach den §§ 5 und 15 des Gaststättengesetzes.“

b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

3. § 18 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 5**Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt**

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert gemäß Artikel 26 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird angefügt:

„(Seeaufgabengesetz – SeeAufgG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „Verkehrssicherheit“ ersetzt durch die Worte „Verkehrs- und Betriebssicherheit“;

b) Nummer 9 Buchstabe e wird aufgehoben; in Nummer 9 Buchstabe d wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 werden nach den Worten „Angelegenheiten der Schiffstechnik“ die Worte „einschließlich der überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Schüttgütern“ durch die Worte „Gütern, mit Ausnahme von Anforderungen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „gemeinsam“ durch die Worte „im Einvernehmen“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „gemeinsam“ durch die Worte „im Einvernehmen“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Abgabenschuldner ist auch der Eigentümer des Schiffes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Leistungen der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal werden von demjenigen, der diese Leistungen im eigenen oder fremden Namen

veranlaßt, Entgelte erhoben. Entgeltschuldner ist auch der Eigentümer des Schiffes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 6

Gewerberechtliche Vorschriften für die Seeschifffahrt

(1) § 29 der Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „ , Aufsichts- und Erlaubnisbehörden für Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen“ gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

(2) § 23 der Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 205) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Anlagen auf Seeschiffen“ gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

(3) § 27 der Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 220) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „ , Aufsichts- und Erlaubnisbehörden für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager auf Seeschiffen“ gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 7

Seemannsgesetz

In § 80 Abs. 2 Satz 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277) geändert worden ist, werden die Worte „Arbeits-schutzbehörde im Benehmen mit der“ gestrichen.

Artikel 8

Verordnungen über Abgaben und Entgelte auf dem Nord-Ostsee-Kanal und in bundeseigenen Häfen

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Befahrungs-abgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 7. Dezember 1977 (BANz. Nr. 237 vom 20. Dezember 1977), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Dezember 1982 (BANz. Nr. 242 S. 2) geändert worden ist, wird gestrichen.
2. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Kanalsteuertarifordnung vom 29. März 1977 (BANz. Nr. 63 vom 31. März 1977), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Juli 1986 (BANz. S. 10219) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 9

Gesetz zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen

Dem Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Januar 1975 zu dem Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen

vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) wird nach dem Wort „entspricht“ der Satzteil „ , sofern diese Vorschriften nichts anderes bestimmen“ angefügt.

Artikel 10

Gesetz über das Seelotswesen

Dem § 42 Abs. 3 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213) wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zulassung von Überseelotsen im Benehmen mit den betreffenden regionalen Vereinigungen der Überseelotsen erfolgt, die Vereinbarungen im Sinne des § 44 geschlossen haben.“

Artikel 11

Seeunfalluntersuchungsgesetz

Dem § 7 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146) werden folgende Sätze angefügt:

„Der Vorsitzende des Bundesoberseeamtes und sein Vertreter sind Ehrenbeamte des Bundes, sofern sie das Amt nicht als Bundesbeamte im Nebenamt ausüben. Die Ehrenbeamten werden jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt.“

Artikel 12

Güterkraftverkehrsgesetz

In § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1986 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, werden die Worte „mit Ausnahme von Schlachtvieh“ gestrichen.

Dritter Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Artikel 13

Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen

Das Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 150 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die nach den §§ 795 und 808 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche staatliche Genehmigung wird durch den zuständigen Bundesminister erteilt.“

2. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Vierter Abschnitt
Geschäftsbereich
des Bundesministers der Finanzen

Artikel 14**Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank**

In § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3171), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) geändert worden ist, wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 15**Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank**

In § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) geändert worden ist, wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 16**Zollgesetz**

§ 23 Abs. 4 Satz 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 17**Allgemeine Zollordnung**

§ 28 der Allgemeinen Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287; 1982 I S. 667), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2181) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 18**Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen**

Das Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird als Bundesrecht aufgehoben.

Artikel 19**Allgemeines Kriegsfolgenrecht**

(1) Aus dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), werden aufgehoben

1. der Vierte Teil mit den §§ 68 bis 84,
2. der Fünfte Teil mit dem § 85 und
3. § 110 Abs. 1 Nr. 6.

(2) Die Verordnung zur Härteregelung nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 20**Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden**

Das Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird aufgehoben.
2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „sowie dem Vertreter des Bundesinteresses“ gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. In § 51 werden die Angabe „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.
4. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen den Bescheid einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe kann der Antragsteller Beschwerde einlegen.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.“
 - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 21**Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten**

Das Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird gestrichen.

Artikel 22**Gesetz über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite**

Das Gesetz über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3725), geändert durch § 14 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1975 vom 16. April 1975 (BGBl. I S. 917), wird aufgehoben.

Artikel 23**Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft**

Das Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefaßt:
„Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz“.
2. § 11 wird aufgehoben.

Fünfter Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 24 Milchgesetz

In das Milchgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird folgender § 38 eingefügt:

„§ 38

(1) Von den Vorschriften der auf Grund des § 37 erlassenen Rechtsverordnungen können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden für die Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit und Verpackung von Milch und Milcherzeugnissen unter amtlicher Beobachtung, sofern Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung oder Ergänzung der Rechtsverordnungen von Bedeutung sein können; dabei sollen die schutzwürdigen Interessen des einzelnen sowie alle Umstände, die die allgemeine Wettbewerbslage der Milch be- und verarbeitenden Wirtschaft beeinflussen können, angemessen berücksichtigt werden.

(2) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

(3) Die Zulassung einer Ausnahme ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. Sie kann auf Antrag zweimal um jeweils längstens zwei Jahre verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung fortauern.

(4) Die Zulassung einer Ausnahme kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.“

Artikel 25 Rennwett- und Lotteriewesen

(1) Das Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Verein, der das Unternehmen eines Totalisators aus Anlaß öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde betreiben will, bedarf der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. Sie kann auf einzelne Veranstaltungen beschränkt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt;
 - bb) die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen;
 - bb) in dem bisherigen Satz 3 werden die Worte „Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt;
 - cc) folgender Satz wird angefügt:
„Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.“;
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 erteilt werden darf.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen;
 - bb) der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Welche Angaben der Wettschein enthalten muß, bestimmt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“;
- b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder die Wette in das Wettbuch eingetragen“ gestrichen;
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Auf einem Rennplatz ist den Buchmachern nur das Legen von Wetten zu festen Odds für die dort am Renntag stattfindenden Rennen gestattet.“

5. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Landeszentralbehörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.

6. § 25 Abs. 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 Satz 2 zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Sie können diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.“

(2) Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Zulassungsbehörden“ vor § 1 sowie § 1 werden gestrichen.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchstabe d wird das Wort „Bedingungen“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt;
 - b) in Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Zulassungsbehörde (§ 1)“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt;
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Satz 1 werden die Worte „durch die Zulassungsbehörde“ gestrichen;
 - bb) in Satz 2 wird das Wort „Landeszentralbehörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „die deutsche Reichsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besitzt,“ gestrichen;
 - b) die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Der Buchmacher hat für seine Person eine Sicherheit und für jede Person, die ihn bei Abschluß oder Vermittlung von Wetten vertreten kann (Buchmachergehilfe), eine weitere Sicherheit zu leisten.

(3) Die Sicherheit haftet zunächst wegen der Steueransprüche nebst Zinsen, sodann wegen der Geldstrafen und Geldbußen und der Kosten des Strafverfahrens und Bußgeldverfahrens und schließlich den Wettnehmern wegen ihrer Forderungen aus dem Wettgeschäft.“;
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Art und Höhe der Sicherheit bestimmt die nach Landesrecht zuständige Behörde.“;
 - bb) in Satz 2 werden die Worte „von der Zulassungsbehörde jederzeit in den festgesetzten Grenzen“ durch die Worte „von der Behörde jederzeit“ ersetzt;
 - d) Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen.
4. Die Überschrift „a) zeitliche Begrenzung“ vor § 4 wird gestrichen; § 4 wird aufgehoben.
 5. § 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die näheren Bestimmungen für den Betrieb der Wettannahmestellen trifft die nach Landesrecht zuständige Behörde.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Zahl,“ gestrichen;
 - bb) in Satz 3 werden die Worte „Die Landeszentralbehörden können“ durch die Worte „Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann“ ersetzt;
 - cc) Satz 4 wird gestrichen;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Deutschen Reiche und im Ausland laufenden“ gestrichen;
 - bb) die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben;
 - cc) in dem bisherigen Satz 5 wird das Wort „Landeszentralbehörden“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ ersetzt;
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Über die Erlaubnis ist dem Buchmacher sowie jedem Gehilfen als Ausweis eine Urkunde auszustellen, aus der sich die Nebenbestimmungen der Erlaubnis ergeben.“

8. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zulassende Behörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) die Art und den Inhalt der Wette,“;
- b) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tintenstift“ durch die Worte „nicht löschbarem Schreibmittel“ ersetzt.

10. Die Überschrift vor § 12 sowie § 12 werden gestrichen.

11. Die Überschrift vor § 13 sowie § 13 werden wie folgt gefaßt:

„d) Nachweise

§ 13

Jeder Buchmacher hat über seine Einnahmen und Ausgaben aus dem Wettgeschäft Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen

1. als Einnahmen die täglichen Eingänge an Wett-einsätzen, die Forderungen des Buchmachers aus abgeschlossenen Wettverträgen und die sonstigen Einnahmen aus dem Wettbetrieb,
2. als Ausgaben die ausgezahlten Gewinne, etwa zurückgezahlte Einsätze, die Rennwettsteuer unter Hinweis auf den betreffenden Wetschein, ferner Gebühren und sonstige Unkosten und die Zahlungen an diejenigen namentlich zu bezeichnenden Buchmacher, an welche eine bestimmte, genau zu bezeichnende Wette weitergegeben ist, zu ersehen sein. § 11 gilt entsprechend.“

12. § 54 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „oder das Gericht“ werden gestrichen;
 - die Angabe „(§§ 1 und 34)“ wird durch die Angabe „(§ 34)“ ersetzt.

13. In den Anlagen werden die Muster 3 und 4 gestrichen.

(3) Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz können im Rahmen der einschlägigen Ermächtigungen weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Sechster Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Artikel 26

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1657), wird wie folgt geändert:

- § 6 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Die Sonderbestimmung des § 36 geht der Regelung des Satzes 1 vor.“
 - In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Die Sonderbestimmung des § 40 geht der Regelung des Satzes 1 vor.“
- In § 27 Abs. 1 wird die Nummer 7 gestrichen.
- In § 37 Abs. 4 wird die Angabe „§§ 36, 37 a, 37 b, 38, 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 49 Abs. 2 und des § 57“ durch die Angabe „§§ 36, 37 a, 37 b, 38 und 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
- In Abschnitt 3 wird der Unterabschnitt 8 – Tuberkulosehilfe – aufgehoben.
- § 81 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 4 wird gestrichen.
 - In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und die Worte „außerdem bei der Heilbehandlung für Tuberkulosekranke“ werden angefügt.
- In § 90 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „des § 29, des § 43 Abs. 1 und des § 58“ durch die Angabe „des § 29 und des § 43 Abs. 1“ ersetzt.
- In § 92 c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Kosten der Tuberkulosehilfe“ durch die Worte „mit Ausnahme der vor dem 1. Januar 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe“ ersetzt.
- In § 95 wird Absatz 2 gestrichen.
- § 100 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Halbsatz 1 wird die Angabe „Nr. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „Nr. 1 und 5“ ersetzt.
 - In Halbsatz 2 werden die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5“ gestrichen.
- § 108 wird wie folgt geändert:
 - Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt auch für Personen, die aus den zum Staatsgebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehörenden Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übertreten.“
 - In Absatz 4 werden die Worte „aus dem Ausland“ gestrichen.
 - In Absatz 6 werden die Worte „aus dem Ausland“ durch Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.
- In § 116 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:
„(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können Angaben verweigern, die ihnen oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“
- In § 120 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wöchnerinnen“ das Komma und das Wort „Tuberkulosehilfe“ gestrichen.
- Abschnitt 13 – Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe – wird aufgehoben.
- Die §§ 141 bis 143 werden aufgehoben.
- § 147 a wird wie folgt gefaßt:
„§ 147 a
Übergangsregelung aus Anlaß
des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes
(1) Erhalten am 31. Dezember 1986 Tuberkulosekranke, von Tuberkulose Bedrohte oder von Tuberkulose Genesene laufende Leistungen nach Vorschriften, die durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz außer Kraft treten, sind diese Leistungen nach den bisher maßgebenden Vorschriften weiterzugewähren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987. Sachlich zuständig bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger zuständig ist.
(2) Die Länder können für die Verwaltung der im Rahmen der bisherigen Tuberkulosehilfe gewährten Darlehen andere Behörden bestimmen.“

Artikel 27**Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz**

In § 47 Abs. 2 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), das zuletzt gemäß Artikel 2 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, wird das Wort „obersten“ gestrichen.

Siebter Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung**Artikel 28****Bundesversorgungsgesetz**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 7 Satz 1 wird Buchstabe e gestrichen; die Buchstaben f und g werden Buchstaben e und f.
2. In § 18 c wird der Absatz 7 aufgehoben.
3. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Tuberkulose oder“ gestrichen.
4. § 27 d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 7 gestrichen; die Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „oder Tuberkulose“ gestrichen.
5. § 27 h wird wie folgt gefaßt:

„§ 27 h

Erhalten Beschädigte oder Hinterbliebene am 31. Dezember 1986 als Tuberkulosekranke, von Tuberkulose Bedrohte oder von Tuberkulose Genesene laufende Leistungen nach Vorschriften, die durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz außer Kraft treten, sind diese Leistungen nach den bisher maßgebenden Vorschriften weiterzugewähren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987.“
6. Dem § 84 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn und solange ein Anspruch auf Weitergewährung von Heilbehandlung nach § 147 a Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes besteht, sind entsprechende Ansprüche nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 ausgeschlossen.“

Artikel 29**Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV**

In Artikel 2 Nr. 4 des Fünfzehnten Anpassungsgesetzes-KOV vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) werden im Text

des § 26 c Abs. 6 in Satz 1 die Worte „286 Deutsche Mark“ durch die Worte „290 Deutsche Mark“ und in Satz 2 die Worte „776 Deutsche Mark“ durch die Worte „788 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 30**Sozialgesetzbuch**

In § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 6 § 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird Buchstabe d gestrichen.

Artikel 31**Verordnungen zur Neuordnung
der Krankenversicherung**

Die Zweite Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Vierte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Sechste Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-9, veröffentlichten bereinigten Fassung und die Vierzehnte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-16, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 32**Reichsversicherungsordnung**

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird wie folgt geändert:

1. In § 380 wird nach dem Wort „Rehabilitationsträgern“ die Textstelle „, der Künstlersozialkasse“ eingefügt.
2. In § 381 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„(2 a) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten haben die nach § 180 Abs. 6 Nr. 2 und 3 zu bemessenden Beiträge nur insoweit zu entrichten, als diese die Beiträge nach § 381 a übersteigen.“
3. Die Überschrift vor § 494 wird wie folgt gefaßt:

„VIII. Auszubildende und Bezieher von Vorruhestandsgeld“.
4. § 494 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Beitragssatz ist entsprechend zu ermäßigen.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser ermäßigte Beitragssatz gilt auch für Bezieher von Vorruhestandsgeld; § 385 Abs. 2 und 2 a bleibt unberührt.“

5. In § 514 Abs. 2 wird nach der Bezeichnung „393 d“ die Textstelle „494“ eingefügt.

Artikel 33

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Dem § 66 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1986 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dieser ermäßigte Beitragssatz gilt auch für Bezieher von Vorruhestandsgeld; § 67 a Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.“

Artikel 34

Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum

Die Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-8, veröffentlichten bereinigten Fassung wird gestrichen.

Achter Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Artikel 35

Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen

Das Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird als Bundesrecht aufgehoben.

Neunter Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Artikel 36

Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz

Im Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), werden

1. die §§ 1 bis 13, 20 a, 20 b, 21 a und 22 Satz 1 und 2 sowie die §§ 28 und 29 aufgehoben,
2. in § 31 Nr. 2 die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch das Datum „1. Januar 1977“ ersetzt.

Artikel 37

Wohnungsbaugesetz für das Saarland

Im Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185) werden

1. in § 6 Abs. 2 die Buchstaben d, e und f und
2. in § 27 a am Ende des letzten Satzes die Worte „in der Fassung vom 29. August 1977 (BGBl. I S. 1685)*“ gestrichen.

Zehnter Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Artikel 38

Gesetze über die Beschränkung von Nachbarrechten

(1) Das Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volkserziehung von besonderer Bedeutung sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

(2) Das Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksgesundheit von besonderer Bedeutung sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 39

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

In § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, wird das Wort „fünf“ jeweils durch das Wort „zehn“ ersetzt.

Elfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 40

Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Gewerbeordnung, der Bundesminister für Verkehr das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit das Bundessozialhilfegesetz je in der vom Inkrafttreten der Änderungen nach diesem Gesetz an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 41

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 42

Inkrafttreten

(1) Artikel 32 Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 5 (§ 494 Satz 3, § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) und Artikel 33 (§ 66 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte) treten mit Wirkung vom 1. Mai

1984 in Kraft. Artikel 29 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister der Finanzen
Gerhard Stoltenberg

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Wallmann

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

**Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1987
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1987)**

Vom 9. Dezember 1986

Auf Grund des

- zuletzt durch Artikel 1 Nr. 37 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1256 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 2 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 33 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 3 Nr. 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 55 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 3 Nr. 38 Buchstabe b des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 130 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- Artikel 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 23 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist,
- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- § 17 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 eingefügt worden ist,

wird nach Anhören des Statistischen Bundesamtes mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelte
in der Rentenversicherung**

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1985

- | | |
|--|------------|
| 1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten | 35 286 DM, |
| 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung | 35 660 DM. |

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1987

36 120 DM jährlich oder
3 010 DM monatlich.

§ 3

**Beitragsbemessungsgrenzen
in der Rentenversicherung**

Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen 1987

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
68 400 DM jährlich oder
5 700 DM monatlich,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung
85 200 DM jährlich oder
7 100 DM monatlich.

§ 4

**Berechnungsgrundlage für Durchschnittsbeiträge
in der Rentenversicherung**

Die Berechnungsgrundlage für

1. den monatlichen Pflichtbeitrag im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes und
2. den monatlichen freiwilligen Mindestbeitrag im Sinne des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

beträgt 1987

2 941 DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1986

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr
(Höchstzahlen-Verordnung GüKG – GüKHöZV)**

Vom 9. Dezember 1986

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge, die als genehmigte Kraftfahrzeuge (§ 12 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes) im Güterfernverkehr eingesetzt werden dürfen, werden nach Maßgabe dieser Verordnung als Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr festgesetzt und auf die Länder aufgeteilt.

§ 2

(1) Die Höchstzahl der Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr beträgt unbeschadet des § 3 Abs. 2 und der §§ 4 und 5 Abs. 1 18 322.

Davon entfallen auf

Baden-Württemberg	2 621
Bayern	2 867
Berlin	1 415
Bremen	358
Hamburg	674
Hessen	1 222
Niedersachsen	2 092
Nordrhein-Westfalen	4 962
Rheinland-Pfalz	1 175
Saarland	304
Schleswig-Holstein	632.

(2) An Stelle von Genehmigungen nach Absatz 1 dürfen Bezirksgenehmigungen (§ 13 a Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes) im Verhältnis 1 : 2 erteilt werden.

§ 3

(1) Die Höchstzahl der Bezirksgenehmigungen (§ 13 a des Güterkraftverkehrsgesetzes) beträgt unbeschadet des § 2 Abs. 2 8 935.

Davon entfallen auf

Baden-Württemberg	1 286
Bayern	1 667
Bremen	160
Hamburg	356
Hessen	672
Niedersachsen	1 115
Nordrhein-Westfalen	2 532
Rheinland-Pfalz	644
Saarland	184
Schleswig-Holstein	319.

(2) An Stelle von Genehmigungen nach Absatz 1 dürfen Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr mit der Beschränkung erteilt werden, daß sie ausschließlich dazu berechtigen, Beförderungen von Gütern in Sattelanhängern von und nach Häfen im Sinne des § 22 a Abs. 1 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes durchzuführen, die in diesen Sattelanhängern über See eingeführt worden sind oder ausgeführt werden.

§ 4

(1) Die Höchstzahl der Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr mit der Beschränkung nach § 13 des Güterkraftverkehrsgesetzes auf den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr beträgt 2 940.

Davon entfallen auf

Baden-Württemberg	432
Bayern	538
Berlin	41
Bremen	91
Hamburg	106
Hessen	197
Niedersachsen	296
Nordrhein-Westfalen	828
Rheinland-Pfalz	175
Saarland	130
Schleswig-Holstein	106.

(2) Im Rahmen der Höchstzahlen nach Absatz 1 dürfen Genehmigungen erteilt werden, die den Unternehmer auch berechtigen, Beförderungen von Gütern von und nach Häfen im Sinne des § 22 a Abs. 1 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes durchzuführen, die über See eingeführt worden sind oder ausgeführt werden, und zwar höchstens in

Baden-Württemberg	50
Bayern	61
Berlin	5
Bremen	91
Hamburg	106
Hessen	30
Niedersachsen	181
Nordrhein-Westfalen	82
Rheinland-Pfalz	30
Saarland	30
Schleswig-Holstein	106.

(3) Über die Höchstzahl nach Absatz 1 hinaus dürfen 1 182 Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr mit der Maßgabe erteilt werden, daß in Verbindung mit jeder Fahrt im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr (§ 6 b Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes)

setzes), und zwar entweder auf der Hin- oder auf der Rückfahrt, mit demselben Kraftfahrzeug eine Beförderung im Binnenverkehr durchgeführt werden darf.

Davon entfallen auf

Baden-Württemberg	154
Bayern	177
Berlin	125
Bremen	19
Hamburg	41
Hessen	73
Niedersachsen	115
Nordrhein-Westfalen	320
Rheinland-Pfalz	66
Saarland	52
Schleswig-Holstein	40.

§ 5

(1) Die Höchstzahl der Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr mit Nutzlastbeschränkung gemäß § 13 des Güterkraftverkehrsgesetzes beträgt

3 244.

Davon entfallen auf

Baden-Württemberg	641
Bayern	582
Berlin	157

Bremen	32
Hamburg	80
Hessen	274
Niedersachsen	267
Nordrhein-Westfalen	914
Rheinland-Pfalz	159
Saarland	37
Schleswig-Holstein	101.

(2) Genehmigungen nach Absatz 1 werden grundsätzlich für eine Nutzlast von 15 Tonnen erteilt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Sechste Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs vom 3. Juli 1970 (BGBl. I S. 1101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1984 (BGBl. I S. 1399), außer Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Erste Main-Donau-Kanal-Teilstreckenverordnung**Vom 10. Dezember 1986**

Auf Grund des § 2 des Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße vom 19. Juni 1986 (BGBl. I S. 913) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die folgenden Teilstrecken des Main-Donau-Kanals sind Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes):

1. die Kanalstrecke von der Einfahrt in die seitlichen Becken des Hafens Nürnberg (km 72,11) bis Roth (km 93,80),
2. der ausgebaute Regen in Regensburg von Regen-km 0,435 bis zur Mündung in die Donau (Donau-Nordarm).

§ 2

Das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes (Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 1986, BGBl. I S. 913) wird wie folgt geändert:

1. In der laufenden Nummer 22 a wird in der Spalte „Endpunkte der Wasserstraße“ die Bezeichnung „Einfahrt in die seitlichen Becken des Hafens Nürnberg“ ersetzt durch die Bezeichnung „Roth (km 93,80)“.
2. Nach der laufenden Nummer 28 wird eingefügt:
in der Spalte „Lfd. Nr.“ die Nummer „28 a“, in der Spalte „Bezeichnung der Wasserstraße“ die Angabe „Regen“, in der Spalte „Endpunkte der Wasserstraße“ die Bezeichnungen „Regen-km 0,435“ und „Donau (Donau-Nordarm)“.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Gesetzes vom 19. Juni 1986 auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1986

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Alfred Bayer

Achtundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht
Vom 11. Dezember 1986

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 1986 (BGBl. I S. 930), wird die Anlage wie folgt geändert:

Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
459	Amcinonid 16 α ,17-Cyclopentylidendioxy- 9-fluor-11 β ,21-dihydroxy- 1,4-pregnadien-3,20-dion- 21-acetat	1. Januar 1992
460	Desglugastrin und seine Salze <i>N</i> -(4-Carboxybutyryl)-L- alanyl-L-tyrosylglycyl-L- tryptophyl-L-leucyl-L- α -aspartyl- L-phenylalaninamid	1. Januar 1992
461	Diltiazem und seine Salze <i>cis</i> -(+)-5-(2-Dimethylamino= ethyl)-2,3,4,5-tetrahydro- 2-(4-methoxyphenyl)-4-oxo- 1,5-benzothiazepin-3-ylacetat – zur parenteralen Anwendung –	1. Januar 1992
462	Dosulepin und seine Salze 3-(6 <i>H</i> -Dibenzo[b,e]thiepin- 11-yliden)- <i>N,N</i> -dimethyl= propylamin	1. Januar 1992
463	Endralazin und seine Salze 3-Hydrazino-5,6,7,8-tetra= hydropyrido[4,3- <i>c</i>]pyridazin- 6-yl-phenyl-ke-ton	1. Januar 1992
464	Human-Plasmaproteine mit Faktor VIII korrigierender Aktivität	1. Januar 1992
465	Insulin defalan (vom Schwein) Des-B1-phenylalanin-insulin vom Schwein	1. Januar 1992
466	1-(4-Isopropylphenyl)-3-phenyl- 1,3-propandion	1. Januar 1992

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
467	Ketoconazol und seine Salze (±)- <i>cis</i> -4-(4-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-2-(1-imidazolylmethyl)-1,3-dioxolan-4-ylmethoxy]=phenyl)-1-piperazinyl-methyl- <i>keton</i> – zur kutanen und vaginalen Anwendung –	1. Januar 1992
468	Lofexidin und seine Salze 2-[1-(2,6-Dichlorphenoxy)ethyl]-2-imidazolin	1. Januar 1992
469	Permethrin 3-Phenoxybenzyl-[3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropan-carboxylat] – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1992
470	Prenalterol und seine Salze (-)-(S)-1-(4-Hydroxyphenoxy)-3-isopropylamino-2-propanol	1. Januar 1992
471	Secretin und seine Salze – ausgenommen als Diagnostikum –	1. Januar 1992
472	Tioconazol und seine Salze 1-[2,4-Dichlor-β-(2-chlor-3-thenyloxy)phenethyl]=imidazol	1. Januar 1992
473	Tocainid und seine Salze 2-Amino-2',6'-propionoxylidid – zur parenteralen Anwendung –	1. Januar 1992
474	Trilostan 4α,5-Epoxy-17β-hydroxy-3-oxo-5α-androstan-2α-carbonitril	1. Januar 1992

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Fünfte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Vom 15. Dezember 1986

Auf Grund des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 425, 609), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1482), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. nach dem Medizinstudium eine zweijährige Tätigkeit als Arzt im Praktikum;“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 5“ durch „Absatz 1 Nr. 6“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei den praktischen Übungen soll die notwendige praktische Anschauung gewährleistet sein. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, soll in kleinen Gruppen unterrichtet werden. Bei den praktischen Übungen in den klinisch-praktischen Stoffgebieten soll die Unterweisung am Patienten im Vordergrund stehen. Es soll jeweils nur eine kleine Zahl von Studierenden gleichzeitig unmittelbar am Patienten unterwiesen werden, beim Unterricht am Krankenbett in der Regel eine Zahl von nicht mehr als fünf Studierenden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, selbst am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten erforderlich ist. Unzumutbare Belastungen des Patienten durch den Unterricht sind zu vermeiden. Im übrigen soll der Unterricht, soweit zweckmäßig, nicht am einzelnen Fachgebiet, sondern am Lehrgegenstand ausgerichtet werden.“
3. In § 3 Abs. 4 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Zu diesem Zweck soll er entsprechend seinem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihm zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Er soll in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus anwesend sein.“
4. In § 5 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Nr. 2)“ durch „(§ 1 Abs. 1 Nr. 3)“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Nr. 3)“ durch „(§ 1 Abs. 1 Nr. 4)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155)“ gestrichen.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,“.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Nr. 4)“ durch „(§ 1 Abs. 1 Nr. 5)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „Hochschulkliniken und“ gestrichen.
7. In § 10 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
8. § 13 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Geprüft wird

 1. bei der Ärztlichen Vorprüfung schriftlich und mündlich,
 2. beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich,
 3. beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich und mündlich und
 4. beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mündlich.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

- „sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,
 „gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 „befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
 „ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 „mangelhaft“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
 „ungenügend“ (6) = eine unbrauchbare Leistung.

(3) Die Ärztliche Vorprüfung und der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind jeweils bestanden, wenn der schriftliche und der mündliche Teil bestanden sind oder wenn der Prüfling in einem Prüfungsteil die Note „mangelhaft“ und in dem anderen Prüfungsteil mindestens die Note „gut“ erhält.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 wird nach den Worten „der Prüfungsfragen und der Antworten“ das Wort „(Prüfungsaufgaben)“ eingefügt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Prüfungsaufgaben sind durch die Landesprüfungsämter vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2, offensichtlich fehlerhaft sind. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Ergibt diese Überprüfung, daß einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. Die vorgeschriebene Zahl der Fragen für die einzelnen Prüfungen (§ 23 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 29 Abs. 2) mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach den Absätzen 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsfragen auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsfragen darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in diesem Absatz werden die Worte „für „nicht bestanden“ erklären“ durch die Worte „mit der Note „ungenügend“ bewerten“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 vom Hundert der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der jeweiligen Mindeststudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (§ 1 Abs. 2).“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Note lautet
- „mangelhaft“, wenn der Prüfling mindestens 90 vom Hundert,
- „ungenügend“, wenn er weniger als 90 vom Hundert
- der für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht hat.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Mündliche Prüfungen“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der mündliche Teil der Ärztlichen Vorprüfung, der mündliche Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommissionen werden vom Landesprüfungsamt bestellt. Die Prüfungskommissionen bei der Ärztlichen Vorprüfung und beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommission beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung besteht jeweils aus dem Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Als Vorsitzende, weitere Mitglieder und Stellvertreter werden Professoren der Hochschule oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Als Mitglieder der Prüfungskommission für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung können daneben auch dem Lehrkörper einer Hochschule nicht angehörende Ärzte, insbesondere niedergelassene Ärzte, zu Mitgliedern bestellt werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann gestatten,“ durch „Bei Prüfungen, bei denen die Prüfungskommission einschließlich des Vorsitzenden mehr als zwei Mitglieder umfaßt, kann der Vorsitzende gestatten,“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
- f) Absatz 8 wird Absatz 7, und in diesem Absatz wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.
- g) Absatz 9 wird Absatz 8, und in diesem Absatz wird die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 7 a, 7 b oder Anlage 8“ ersetzt.

- h) Absatz 10 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt entsprechend, wenn eine Prüfungskommission nach Absatz 1 Satz 3 nur aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied besteht. Der Vorsitzende teilt dem Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit. Lautet die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so sind die Gründe anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen. Das Landesprüfungsamt teilt dem Prüfling das Ergebnis schriftlich mit.“

- i) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Das Landesprüfungsamt kann Aufgaben, die ihm nach dieser Verordnung bei der Durchführung mündlicher Prüfungen obliegen, einem oder mehreren von ihm zu bestellenden Beauftragten an der Hochschule übertragen. Die Beauftragten des Landesprüfungsamtes und die für sie zu bestellenden Vertreter sollen Professoren der Hochschule sein.“

11. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Prüfungstermine

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden jeweils im März und August durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden jeweils in der vorlesungsfreien Zeit, erforderlichenfalls auch in der letzten Woche vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit, der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung jeweils in den Monaten April bis Juni und Oktober bis Dezember statt.

(2) Wiederholungen der schriftlichen Prüfungen werden im Rahmen der nach Absatz 1 Satz 1 für die schriftlichen Prüfungen festgesetzten Prüfungstermine durchgeführt. Für Wiederholungen mündlicher Prüfungen sind Prüfungstermine auch außerhalb der in Absatz 1 genannten Prüfungszeiten durchzuführen.

(3) Steht bei der Ärztlichen Vorprüfung und beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vor dem Termin des weiteren Prüfungsteils fest, daß der Prüfling in einem Prüfungsteil die Note „ungenügend“ erhalten hat, so ist er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.“

12. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ladung zu den Prüfungsterminen

Die Ladung zur schriftlichen Prüfung wird dem Prüfling spätestens sieben, die Ladung zur mündlichen Prüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugestellt.“

13. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so erhält er für den Prüfungsabschnitt oder den Prüfungsteil die Note „ungenügend“. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsabschnitt

oder Prüfungsteil als nicht unternommen. Bei einer Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt, der aus zwei Teilen besteht, gilt die Prüfung oder der Prüfungsabschnitt insgesamt als nicht unternommen, wenn der Prüfling sich nicht spätestens im übernächsten Zeitraum der Prüfung in dem betreffenden Prüfungsteil unterzieht.“

14. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Ärztliche Vorprüfung und die einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung können zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Medizinstudium nicht zulässig. Die Wiederholung einzelner Prüfungsteile ist nicht zulässig. Eine bestandene Prüfung, ein bestandener Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

(2) Der Prüfling soll sich zur Wiederholung einer Prüfung für den nächsten Prüfungszeitraum melden. Soll der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wiederholt werden, so sind der Meldung zusätzliche Ausbildungsnachweise nach § 21 Abs. 2 beizufügen.“

15. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „oder ein Teil dieses Prüfungsabschnitts“ gestrichen.
b) In Satz 3 werden die Worte „mindestens zwei, höchstens vier Monate“ ersetzt durch die Worte „mindestens vier, höchstens sechs Monate“.

16. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Inhalt der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Ärztlichen Vorprüfung betrifft folgende Stoffgebiete:

- I. Physik für Mediziner und Physiologie,
II. Chemie für Mediziner und Biochemie,
III. Biologie für Mediziner und Anatomie,
IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

(2) Im mündlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung wird der Prüfling in zwei der nachfolgend aufgeführten Prüfungsfächer geprüft:

- Physiologie,
Biochemie,
Anatomie,
Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

(3) Bei der Zusammenstellung der Prüfungsfächer nach Absatz 2 ist die Zahl der an der Hochschule verfügbaren Prüfer für die dort genannten Prüfungsfächer zu berücksichtigen. Die Zuteilung der Fächergruppe an den Prüfling erfolgt durch das Landesprüfungsamt mittels eines anonymisierten Verfahrens. Die Fächergruppe, in der der Prüfling geprüft wird, ist ihm spätestens mit der Ladung zum Termin der mündlichen Prüfung, aber nicht früher als vierzehn Kalendertage vor dem Termin, schriftlich mitzuteilen.“

17. Nach § 23 werden folgende §§ 23 a und 23 b eingefügt:

„§ 23 a

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert bei vier Prüflingen mindestens zwei Stunden, höchstens drei Stunden.

(2) In der Prüfung, in der auch praktische Aufgaben und fächerübergreifende Fragen gestellt werden sollen, hat der Prüfling nachzuweisen, daß er sich mit dem vorklinischen Ausbildungsstoff vertraut gemacht hat, insbesondere

- die Grundsätze und Grundlagen des Faches, das Gegenstand der Prüfung ist, beherrscht,
- deren Bedeutung für medizinische, insbesondere klinische Zusammenhänge zu erfassen vermag sowie
- die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(3) Die Prüfungskommission kann dem Prüfling am Tag vor dem Prüfungstermin praktische Aufgaben stellen und ihm aufgeben, deren Ergebnisse bei der Prüfung mündlich oder mittels Vorlage eines schriftlichen Berichts darzulegen und zu begründen.

§ 23 b

Bewertung der Prüfungsleistungen

Das Landesprüfungsamt ermittelt die Note für die Ärztliche Vorprüfung wie folgt:

Die Note für die schriftliche Aufsichtsarbeit wird mit 2, die Note für den mündlichen Teil mit 1 vervielfacht. Die Summe der so gewonnenen Zahlen wird durch 3 geteilt. Die Note für die Ärztliche Vorprüfung wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Die Note lautet

„sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,49,
 „gut“ bei einem Zahlenwert von 1,50 bis 2,49,
 „befriedigend“ bei einem Zahlenwert von 2,50 bis 3,49,
 „ausreichend“ bei einem Zahlenwert von 3,50 bis 4,00,“

wenn die Prüfung nach § 13 Abs. 3 bestanden ist.“

18. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Inhalt der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung betrifft folgende Stoffgebiete:

- I. Nichtoperatives Stoffgebiet,
- II. Operatives Stoffgebiet,
- III. Nervenheilkundliches Stoffgebiet,
- IV. Ökologisches Stoffgebiet und Allgemeinmedizin.

(2) Im mündlichen Teil der Prüfung wird der Prüfling in je einem der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Prüfungsfächer geprüft.

1. Innere Medizin,
 Chirurgie,
 Kinderheilkunde,

Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
 Pathologie,
 Pharmakologie,
 Mikrobiologie, Hygiene, öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin,

2. Allgemeinmedizin,
 Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin,
 Arbeitsmedizin,
 Augenheilkunde,
 Dermato-Venerologie,
 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
 Klinische Chemie,
 Neurologie,
 Orthopädie,
 Psychiatrie,
 Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 Radiologie,
 Rechtsmedizin,
 Urologie.

Die Fächergruppe soll nicht ausschließlich Fächer aus dem nichtoperativen, dem operativen oder dem klinisch-theoretischen Bereich umfassen.

(3) Für die Zusammenstellung, die Zuteilung und die Mitteilung der Fächergruppen an den Prüfling gilt § 22 Abs. 3 entsprechend.“

19. Nach § 29 werden folgende §§ 29 a und 29 b eingefügt:

„§ 29 a

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert bei vier Prüflingen mindestens drei Stunden, höchstens vier Stunden.

(2) Dem Prüfling sind – soweit möglich – praktische Aufgaben zu stellen. Der Prüfling soll seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten soweit wie möglich fallbezogen nachweisen. Die Aufgaben sind unter Berücksichtigung auch allgemeinmedizinischer Gesichtspunkte so zu stellen, daß ihre Behandlung durch den Prüfling Aufschluß darüber geben kann, daß der Prüfling medizinische Zusammenhänge zu erkennen vermag und zu einer fächerübergreifenden Beurteilung der Fragestellungen in der Lage ist. Die Prüfung soll insbesondere der Feststellung dienen, daß der Prüfling

- a) die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten mitbringt, um ihre Anwendung in der Praxis einzuüben,
- b) in der Lage ist, ärztliche Erfahrungen zu sammeln und
- c) das Bewußtsein für die Entwicklung ärztlicher Verhaltensweisen besitzt.

(3) Die Prüfungskommission kann dem Prüfling vor dem Prüfungstermin einen Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung zuweisen und ihm aufgeben, bei der Prüfung hierüber mündlich oder mittels einer Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung zu berichten.

§ 29 b

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Ermittlung der Note für den bestandenen zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gilt § 23 b entsprechend.“

20. Die §§ 31 und 32 werden aufgehoben.

21. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfung dauert bei vier Prüflingen mindestens vier Stunden, höchstens fünf Stunden.

(2) Dem Prüfling sind praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fachgebieten zu stellen. Dabei sind auch fächerübergreifende und allgemein-medizinische Fragestellungen einzuschließen. Die Prüfung hat sich in jedem Fall auf die Innere Medizin, die Chirurgie und das Gebiet zu erstrecken, auf dem der Prüfling seine praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfahren hat. Sie soll auch

1. Fragen aus den übrigen klinischen Fächern, insbesondere aus der Kinderheilkunde, der Frauenheilkunde und Geburtshilfe, der Nervenheilkunde, der Pathologie und der Pharmakologie, Toxikologie und Klinischen Pharmakologie sowie geriatrische Fragestellungen umfassen,
2. Aspekte der Medizinischen Soziologie berücksichtigen und
3. sich auf Fragen zu den historischen und geistigen Grundlagen der Medizin erstrecken.

(3) In der Prüfung hat der Prüfling fallbezogen zu zeigen, daß er die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden weiß und über die für den Arzt erforderlichen Grundkenntnisse und über die notwendigen Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügt. Er hat insbesondere nachzuweisen, daß er

1. die Technik der Anamneseerhebung, der einfachen klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der einfachen Laboratoriumsmethoden beherrscht und daß er ihre Resultate beurteilen kann,
2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen und anzufordern, ihre unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differential-diagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerten,
3. über hinreichende Kenntnisse in der Pathologie verfügt, insbesondere in der Lage ist, pathogenetische Zusammenhänge zu erkennen,
4. die Indikation zu konservativer und operativer Therapie sowie die wichtigsten therapeutischen Prinzipien beherrscht,
5. hinreichende pharmakologische Kenntnisse besitzt, die Arzneitherapie, insbesondere die Anwendung medizinisch bedeutsamer Pharmaka, ihre Indikation und Gegenindikation beherrscht und die Regeln des Rezeptierens sowie die für den Arzt wichtigen arzneirechtlichen Vorschriften kennt,

6. die Grundlagen und Grundkenntnisse der Prävention und Rehabilitation beherrscht und
7. die allgemeinen Regeln ärztlichen Verhaltens gegenüber dem Patienten kennt, sich der Situation entsprechend zu verhalten weiß und zu Hilfe und Betreuung bei chronisch und bei unheilbar Kranken und Sterbenden fähig ist.

(4) Die Prüfungskommission hat dem Prüfling vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten zu Anamneseerhebung und Untersuchung zuzuweisen. Der Prüfling hat hierüber einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Prüfungskommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen.“

22. § 34 Abs. 1 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Das Landesprüfungsamt ermittelt die Gesamtnote für die bestandene Ärztliche Prüfung wie folgt:

Die Note für den Ersten Abschnitt wird mit eins, die Note für den Zweiten Abschnitt mit drei, die Note für den Dritten Abschnitt mit zwei vervielfacht. Die Summe der so gewonnenen Zahlen wird durch sechs geteilt.“

23. Nach § 34 wird folgender Fünfter Abschnitt mit den §§ 34 a bis 34 e eingefügt:

„Fünfter Abschnitt
Tätigkeit als Arzt im Praktikum

§ 34 a

Ableistung des Praktikums

(1) Die zweijährige Tätigkeit als Arzt im Praktikum ist nach Bestehen der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Voraussetzung ist eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 4 der Bundesärzteordnung.

- (2) Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum ist ganztätig
- im Krankenhaus,
 - in der Praxis eines niedergelassenen Arztes,
 - in einem Sanitätszentrum oder einer ähnlichen Einrichtung der Bundeswehr oder
 - in einer Justizvollzugsanstalt mit hauptamtlichem Anstaltsarzt

abzuleisten. Sie hat eine mindestens 12monatige Tätigkeit im nicht operativen und eine mindestens 6monatige Tätigkeit im operativen Bereich zu umfassen.

(3) Tätigkeiten

- im öffentlichen Gesundheitsdienst,
- im versorgungs-, vertrauens-, werks- oder betriebsärztlichen Dienst,
- in einer Einrichtung für die Rehabilitation Behinderter oder
- in einer truppenärztlichen Einrichtung der Bundeswehr

können bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

(4) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeleistete Tätigkeit ist anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(5) Auf die Dauer der Tätigkeit als Arzt im Praktikum werden Unterbrechungen wegen

1. Urlaubs bis zu sechs Wochen jährlich,
2. Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vier Wochen,
3. anderer, vom Arzt im Praktikum nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere Krankheit, bis zur Gesamtdauer von vier Wochen

angerechnet.

§ 34 b

Tätigkeit im Praktikum

Der Arzt im Praktikum wird unter Aufsicht von Ärzten, die eine Approbation als Arzt oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung besitzen, ärztlich tätig. Er hat seine Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu vertiefen. Ihm ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ärztliche Tätigkeiten auszuüben und allgemeine ärztliche Erfahrungen zu sammeln. Er soll die ihm zugewiesenen ärztlichen Tätigkeiten mit einem dem wachsenden Stand seiner Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechenden Maß an Verantwortlichkeit verrichten. Er soll nach Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum in der Lage sein, den ärztlichen Beruf eigenverantwortlich und selbständig auszuüben.

§ 34 c

Ausbildungsveranstaltungen

(1) Während seiner Tätigkeit hat der Arzt im Praktikum an mindestens acht Ausbildungsveranstaltungen von je zwei- bis dreistündiger Dauer teilzunehmen, die der Vertiefung seines Wissens und der Behandlung von Fragen der Ethik in der Medizin dienen. Diese Ausbildungsveranstaltungen sollen insbesondere auf die Erörterung von häufig vorkommenden Krankheitsfällen und deren Behandlung, allgemeinmedizinische Fragestellungen, Fragen der ärztlichen Berufsethik und des Arzt-Patienten-Verhältnisses sowie auf Fragen der Wirtschaftlichkeit und Kostenrelevanz im Gesundheitswesen ausgerichtet sein.

(2) Die Ausbildungsveranstaltungen werden von der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle durchgeführt. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte, in denen die vorstehend genannten Themen behandelt werden, kann angerechnet werden.

§ 34 d

Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums

(1) Dem Arzt im Praktikum ist von jeder Stelle, an der er tätig gewesen ist, eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 20 a zu dieser Verordnung zu erteilen. In der Bescheinigung ist die Art der Beschäftigung eingehend zu beschreiben und anzugeben, ob die Ausbildung ordnungsgemäß abgeleistet worden ist. Es ist ferner anzugeben, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß der Arzt im Praktikum wegen eines

körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist. Die Bescheinigung ist von dem ärztlichen Leiter des Krankenhauses oder der sonstigen Einrichtung, in der der Arzt im Praktikum tätig ist, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom ärztlichen Vorgesetzten des Arztes im Praktikum auszustellen. Die Bescheinigung ist vertraulich zu behandeln und darf nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Wird in der Bescheinigung eine ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums (Absatz 1 Satz 2) nicht bestätigt, so entscheidet die zuständige Behörde, ob der Tätigkeitsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

§ 34 e

Tätigkeit auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 der Bundesärzteordnung

Für eine Tätigkeit auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 der Bundesärzteordnung gelten die §§ 34 a bis 34 d entsprechend.“

24. In der Überschrift vor § 35 werden die Worte „Fünfter Abschnitt“ durch „Sechster Abschnitt“ ersetzt.
25. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird der Punkt durch „und“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 angefügt:

„8. die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach § 34 d Abs. 1 und die Nachweise über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nach § 34 c Abs. 1.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „anstelle des Zeugnisses nach Absatz 1 Nr. 7“ durch „anstelle der Nachweise nach Absatz 1 Nr. 7 und 8“ ersetzt.
26. In der Überschrift vor § 37 werden die Worte „Sechster Abschnitt“ durch „Siebenter Abschnitt“ ersetzt.
27. In der Überschrift vor § 41 werden die Worte „Siebenter Abschnitt“ durch „Achter Abschnitt“ ersetzt.
28. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) Durch die Anlagen 1, 2 und 7 zu dieser Verordnung werden die neuen Anlagen 7 a, 7 b und 20 a eingefügt.
 - b) Die Anlagen 8, 11, 17, 20 und 21 erhalten die in den Anlagen 3 bis 6 und 8 zu dieser Verordnung vorgesehene Fassung.
 - c) Die Anlagen 18 und 19 entfallen.

Artikel 2**§ 1**

Studierende der Medizin, die bis zum 30. Juni 1987 die Ärztliche Prüfung erfolgreich ablegen, schließen die ärztliche Ausbildung mit dieser Prüfung ab.

§ 2

(1) Für Studierende der Medizin, die zwischen dem 30. Juni 1987 und dem 31. Dezember 1991 die Ärztliche Prüfung erfolgreich ablegen, dauert die Tätigkeit als Arzt im Praktikum achtzehn Monate.

(2) In den Fällen, in denen die Ärztliche Prüfung bis zum 30. Juni 1989 erfolgreich abgelegt wird, soll die Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach Möglichkeit eine mindestens neunmonatige Tätigkeit im nichtoperativen Bereich und eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit im operativen Bereich umfassen. Wird die Ärztliche Prüfung nach dem 30. Juni 1989 erfolgreich abgelegt, hat die Tätigkeit als Arzt im Praktikum in jedem Fall die in Satz 1 genannten Tätigkeitszeiten im nichtoperativen und im operativen Bereich zu umfassen.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen können abweichend von § 34 a Abs. 3 Tätigkeiten im öffentlichen Gesundheitsdienst, im versorgungs-, vertrauens-, werks- oder betriebsärztlichen Dienst, in einer Einrichtung für die Rehabilitation Behinderter oder in einer truppenärztlichen Einrichtung der Bundeswehr nur bis zu drei Monaten angerechnet werden. Der Arzt im Praktikum hat in diesen Fällen nur an sechs Ausbildungsveranstaltungen der in § 34 c Abs. 1 genannten Art teilzunehmen.

§ 3

Studierende der Medizin, die sich bis zum 20. Januar 1989 zur Ärztlichen Vorprüfung melden, legen diese Prüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ab, sofern sie die Prüfung bis zum 1. Mai 1990 bestehen.

§ 4

Studierende der Medizin, die sich bis zum 20. Januar 1988 zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung melden, legen diese Prüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ab, sofern sie die Prüfung bis zum 1. Mai 1989 bestehen.

§ 5

Studierende der Medizin, die sich bis zum 20. Januar 1988 zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung melden,

legen diese Prüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ab, sofern sie sie bis zum 31. Dezember 1989 bestehen.

§ 6

Unbeschadet des Artikels 2 §§ 3 bis 5 gilt für alle schriftlichen Prüfungen § 14 Abs. 4 und 6 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 Buchstaben b und d ab dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 4.

§ 7

Für Studierende, die alle Abschnitte der Ärztlichen Prüfung nach bisher geltendem Recht ablegen, gilt § 34 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 425, 609), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1482). § 34 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung dieser Verordnung findet erstmals Anwendung auf Studierende, die alle Abschnitte der Ärztlichen Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung abgelegt haben. Bei Studierenden, die die einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung zum Teil nach bisher geltendem Recht und zum Teil nach den Vorschriften dieser Verordnung ablegen, wird keine Gesamtnote nach § 34 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte gebildet.

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Approbationsordnung für Ärzte in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Paragraphen, deren Untergliederungen sowie die Anlagen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 der Bundesärzterordnung auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt unbeschadet des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der neue Text des § 14 Abs. 6 gemäß Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Anlage 1

Anlage 7 a

(zu § 15 Abs. 8)

**Niederschrift
über den mündlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung**

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am in
ist am in
im Fach
geprüft worden.

Er/Sie hat die Note „ “ erhalten.

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 15 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte:

Als Vorsitzender

Als weiteres Mitglied/weitere Mitglieder

Gegenstand der Prüfung

Sonstige Bemerkungen:

....., den

.....
.....
.....
(Unterschrift/en des weiteren Mitglieds/
der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)

.....
.....
.....
(Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

Anlage 2

Anlage 7 b
(zu § 15 Abs. 8)

**Niederschrift
über den mündlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung**

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am in
ist am in
im Fach
geprüft worden.

Er/Sie hat die Note „ “ erhalten.

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 15 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte:

Als Vorsitzender

Als weiteres Mitglied/weitere Mitglieder

Gegenstand der Prüfung:

Sonstige Bemerkungen:

....., den

(Unterschrift/en des weiteren Mitglieds/
der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)

(Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

Anlage 3

Anlage 8
(zu § 15 Abs. 8)

**Niederschrift
über die mündliche Prüfung im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am in
ist am in
geprüft worden.

Er/Sie hat die Note „.....“ erhalten und damit die mündliche Prüfung bestanden/nicht bestanden.

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 15 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte:

Als Vorsitzender

Als weitere Mitglieder

Gegenstand der Prüfung:

Sonstige Bemerkungen:

....., den

(Unterschriften der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)

(Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

Anlage 4

Anlage 11
(zu § 24)

.....
(Ausstellende Behörde)

Zeugnis über die Ärztliche Vorprüfung

Der/Die Studierende der Medizin

geboren am in

hat den schriftlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung
am in

mit der Note „ “
und den mündlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung
am in

mit der Note „ “ abgelegt.

Er/Sie hat die Ärztliche Vorprüfung mit der Note „ “ (.....)
am bestanden. (Zahlenwert)

Siegel

....., den

.....
(Unterschrift)

Anlage 5

Anlage 17
(zu § 30)

.....
(Ausstellende Behörde)

Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am in
hat den schriftlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
am in
mit der Note „ “
und den mündlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
am in
mit der Note „ “ abgelegt.
Er/Sie hat den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mit der Note „ “ (.....)
am in (Zahlenwert)
bestanden.

Siegel , den

.....
(Unterschrift)

Anlage 6

Anlage 20
(zu § 34 Abs. 2)

.....
(Ausstellende Behörde)

Zeugnis über die Ärztliche Prüfung

Herr/Frau
geboren am in
hat den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
am in
mit der Note „ “ abgelegt.

Unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten für den Ersten und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung hat er/sie die Ärztliche Prüfung mit der Gesamtnote „ “ (.....)
am bestanden. *) (Zahlenwert)

Siegel

....., den

.....
(Unterschrift)

*) Wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2, Artikel 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1482) oder Artikel 2 § 7 der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457) eine Gesamtnote nicht gebildet, so ist anstelle des Textes dieses Absatzes einzusetzen: „Er/Sie hat damit die Ärztliche Prüfung bestanden“.

Anlage 7

Anlage 20 a
(zu § 34 d Abs. 1 Satz 1)

Bescheinigung
über die Tätigkeit als Arzt im Praktikum

Herrn/Frau
(Vornamen, Familienname – ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am in

wird hiermit bescheinigt, daß er/sie nach bestandener Ärztlicher Prüfung

vom bis

im/in der *)

in
als Arzt im Praktikum tätig gewesen ist.

Die Ausbildung ist vom bis

wegen unterbrochen worden. *)

Die Ausbildung ist ordnungsgemäß/nicht ordnungsgemäß abgeleistet worden. **)

Beschreibung und Würdigung der Tätigkeit im einzelnen ***)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ein Anhaltspunkt dafür, daß Herrn/Frau
infolge eines Gebrechens oder wegen Schwäche seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht
die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Fähigkeit oder Eignung fehlt, hat sich nicht ergeben/hat sich in
folgender Hinsicht ergeben: **)

.....
.....

Siegel oder Stempel , den

.....
(Unterschrift des ärztlichen Leiters/
des Praxisinhabers/des Dienstvorgesetzten)

*) Beschreibung der Einrichtung, in der der Arzt im Praktikum gemäß § 34 a Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte tätig gewesen ist, ggf. mit Angabe der Abteilung.
**) Nicht Zutreffendes streichen.
***) Hier ist ggf. auch anzugeben, auf welchen Abteilungen der Arzt im Praktikum tätig gewesen ist und auf welchen Zeitraum sich die Tätigkeit jeweils erstreckt hat.

Anlage 8

Anlage 21
(zu § 36)

Approbationsurkunde

Herr/Frau
(Vornamen, Familienname – ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen des § 3 der Bundesärzteordnung.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als Arzt/Ärztin

erteilt.

Die Approbation berechtigt den Arzt/die Ärztin zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

Siegel

....., den

.....

(Unterschrift)

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1986 – 1 BvL 26/83 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b der Hessischen Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BO-öbVI) vom 21. Oktober 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. I Seite 236) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit die für die Zulassung erforderliche Beschäftigung bei einer Vermessungsstelle im Lande Hessen erfolgt sein muß.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. Dezember 1986

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 10. Dezember 1986

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „EURO SCHAU 87 – Internationale Fachausstellung für das Reise- und Schaustellergewerbe“ vom 13. bis 16. Januar 1987 in Stuttgart
2. „IMM – Internationale Möbelmesse“ vom 13. bis 18. Januar 1987 in Köln
3. „boot '87 – Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“ vom 24. Januar bis 1. Februar 1987 in Düsseldorf
4. „CMT 87 – Internationale Ausstellung für Caravan, Motor, Touristik“ vom 24. Januar bis 1. Februar 1987 in Stuttgart
5. „ISM – Internationale Süßwarenmesse“ vom 25. bis 29. Januar 1987 in Köln
6. „ima – Internationale Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten“ vom 29. bis 31. Januar 1987 in Frankfurt
7. „C-B-R MÜNCHEN – 18. Ausstellung Caravan-Boot-Internationaler Reisemarkt 1987“ vom 7. bis 15. Februar 1987 in München
8. „Collections-Premieren Düsseldorf“ vom 8. bis 10. Februar 1987 in Düsseldorf
9. „DOMOTECHNICA – Internationale Messe für energiebetriebene Haushaltgroß- und -kleingeräte, Haustechnik, Küchengeräte und Küchen“ vom 10. bis 13. Februar 1987 in Köln
10. „INHORGENTA MÜNCHEN – 14. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebs-einrichtungen“ vom 13. bis 17. Februar 1987 in München
11. „EuroShop 87 – Internationale Messe Einrichten – Werben – Verkaufen“ vom 21. bis 25. Februar 1987 in Düsseldorf
12. „GARN – Internationale Messe für Garne und Fasern“ vom 26. bis 28. Februar 1987 in Stuttgart
13. „ISPO Frühjahr – 26. Internationale Sportartikelmesse“ vom 26. Februar bis 1. März 1987 in München
14. „Internationale Messe KIND + JUGEND“ vom 27. Februar bis 1. März 1987 in Köln

15. „Internationale Eisenwarenmesse – Werkzeug, Schloß und Beschlag, Bau- und Heimwerkerbedarf“ vom 8. bis 11. März 1987 in Köln
16. „IGEDO DESSOUS“ vom 8. bis 11. März 1987 in Düsseldorf
17. „IGEDO“ vom 8. bis 12. März 1987 in Düsseldorf
18. „137. Berliner Durchreise – International Fashion Fair“ vom 22. bis 24. März 1987 in Berlin
19. „GARTEN 87 – Fachausstellung für Hobbygärtner und Blumenfreunde“ vom 25. bis 29. März 1987 in Stuttgart
20. „DIY 87 – Do-it-yourself – Verbraucherausstellung für Heimwerken und Handarbeiten“ vom 25. bis 29. März 1987 in Stuttgart
21. „FARBE – Internationale Fachausstellung für Farbgestaltung und -anwendung“ vom 26. bis 29. März 1987 in Köln
22. „IGEDO“ vom 26. bis 27. April 1987 in Düsseldorf
23. „format '87 – Internationale Fachmesse für Boden-design“ vom 6. bis 10. Mai 1987 in Frankfurt
24. „SÜDBACK 87 – Fachmesse für das Bäcker- und Konditorenhandwerk“ vom 9. bis 13. Mai 1987 in Stuttgart
25. „IFAT – 8. Internationale Fachmesse für Entsorgung: Abwasser, Abfall, Recycling, Städtereinigung, Straßenbetriebs- und Winterdienst“ vom 19. bis 23. Mai 1987 in München
26. „Büro transparent“ vom 20. bis 23. Mai 1987 in Frankfurt
27. „pro-sales – Internationale Werbemittelmesse“ vom 20. bis 23. Mai 1987 in Frankfurt
28. „INTERZUM – Internationale Zuliefermesse für Möbelfertigung, Innenausbau und Raumausstattung – Maschinen für die Polsterindustrie“ vom 22. bis 26. Mai 1987 in Köln
29. „pro sanita 87 – Internationale Fachausstellung für Gesundheit und Natur“ vom 23. bis 28. Mai 1987 in Stuttgart
30. „CAT '87 – Computerunterstützte Technologien in der Fertigungsindustrie – 3. Internationale Fachausstellung und Anwenderkongreß“ vom 2. bis 5. Juni 1987 in Stuttgart
31. „C'87 – Internationale Computerausstellung – Computer, Software, Electronic“ vom 11. bis 14. Juni 1987 in Köln
32. „LASER – Opto-Elektronik, Mikrowellen-Technik – 8. Internationaler Kongreß und Internationale Fachmesse“ vom 22. bis 26. Juni 1987 in München
33. „Collections-Premieren Düsseldorf“ vom 2. bis 4. August 1987 in Düsseldorf
34. „HOLZVERARBEITUNG 87 – 38. Fachmesse für die Holz- und kunststoffverarbeitende Wirtschaft mit Schreinerntag Baden-Württemberg“ vom 4. bis 6. September 1987 in Stuttgart
35. „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“ vom 6. bis 8. September 1987 in Köln
36. „Internationale Gartenfachmesse“ vom 6. bis 8. September 1987 in Köln
37. „IGEDO DESSOUS“ vom 6. bis 9. September 1987 in Düsseldorf
38. „IGEDO“ vom 6. bis 10. September 1987 in Düsseldorf
39. „Internationale Messe KIND + JUGEND“ vom 18. bis 20. September 1987 in Köln
40. „HANDWERK 87 – Verkaufs- und Leistungsausstellung mit Zulieferer-Ausstellung für das Handwerk“ vom 19. bis 27. September 1987 in Stuttgart
41. „138. Berliner Durchreise – International Fashion Fair“ vom 20. bis 22. September 1987 in Berlin
42. „eltefa 87 – Fachmesse für Elektrotechnik und Elektronik“ vom 8. bis 10. Oktober 1987 in Stuttgart
43. „ANUGA – Weltmarkt für Ernährung consuma – gastroma – technica“ vom 10. bis 15. Oktober 1987 in Köln
44. „IGEDO“ vom 18. bis 19. Oktober 1987 in Düsseldorf
45. „SÜFFA 87 – Süddeutsche Fachmesse für das Fleischerhandwerk“ vom 18. bis 20. Oktober 1987 in Stuttgart
46. „AMA 87 – Auto- und Motorradausstellung“ vom 24. Oktober bis 1. November 1987 in Stuttgart
47. „s + b – Internationale Ausstellung für Sport-, Bäder- und Freizeitanlagen mit Internationalem Kongreß“ vom 28. bis 31. Oktober 1987 in Köln
48. „HOBBY ELEKTRONIK 87 – Ausstellung für praktische Elektronik, Mikrocomputer und Modellbau/Modelleisenbahnen“ vom 5. bis 8. November 1987 in Stuttgart
49. „ITS 87 – Industrietechnik Stuttgart – Internationale Fachmesse für Maschinenausrüstung“ vom 1. bis 3. Dezember 1987 in Stuttgart

Bonn, den 10. Dezember 1986

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
18. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3507/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1634/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus bei nach Portugal eingeführtem Olivenöl und Ölkuchen	L 324/8	19. 11. 86
18. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3508/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 645/86 zur Festsetzung der Anfangskontingente 1986 für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors im Handel zwischen Spanien und Portugal	L 324/9	19. 11. 86
19. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 der Kommission betreffend besondere Überwachungsmaßnahmen bei der Einfuhr von Orangensaft	L 325/14	20. 11. 86
18. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3519/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt wird	L 325/17	20. 11. 86
18. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3520/86 der Kommission zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutterschaft und Ziege zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten und für das Wirtschaftsjahr 1986	L 325/18	20. 11. 86
19. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3522/86 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2927/86	L 325/25	20. 11. 86
17. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3527/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 326/1	21. 11. 86
17. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung	L 326/2	21. 11. 86
17. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände	L 326/5	21. 11. 86
17. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3530/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper	L 326/8	21. 11. 86
20. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3534/86 der Kommission zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1871/86, (EWG) Nr. 2040/86 und (EWG) Nr. 2096/86 bei der Befreiung von der Mitverantwortungsabgabe für Getreide	L 326/16	21. 11. 86
20. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3535/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr in verschiedene Bestimmungsländer	L 326/17	21. 11. 86
20. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3536/86 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2463/86 über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1985 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	L 326/19	21. 11. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
20. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3538/86 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3495/86 des Rates	L 326/21	21. 11. 86
21. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3560/86 der Kommission über die 1986 aus Rumänien einföhrbaren Mengen an Schaf- und Ziegenfleisch-erzeugnissen	L 327/22	22. 11. 86
24. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3574/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2806/79 über bestimmte gegenseitige Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Schweinefleisch	L 331/9	22. 11. 86
24. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3575/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1151/86 zur Fortführung von Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milch-erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78	L 331/10	22. 11. 86
20. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	L 334/1	27. 11. 86
Andere Vorschriften			
17. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3498/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Kraftwagen zum Befördern von Gütern, neue, der Tarifstelle 87.02 B II a) 2 ex bb) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 323/8	18. 11. 86
17. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3499/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Athanolamin, Diäthanolamin, Triäthanolamin, und ihre Salze, der Tarifstellen 29.23 A I und ex II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 323/9	18. 11. 86
17. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3513/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischerei-erzeugnisse mit Ursprung in Schweden (1987)	L 325/1	20. 11. 86
19. 11. 86	Entscheidung Nr. 3524/86/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 325/35	20. 11. 86
10. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3503/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handge-arbeitete Waren (1987)	L 329/1	22. 11. 86
17. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3550/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für nordamerikanische Seehechte (<i>Merluccius bilinearis</i>) der Tarifstelle ex 03.01 B I t) des Gemeinsamen Zolltarifs (1987)	L 327/1	22. 11. 86
17. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3551/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorene Filets vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>) der Tarifstelle ex 03.01 B II b) 1 des Gemein-samen Zolltarifs (1987)	L 327/4	22. 11. 86
20. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3557/86 der Kommission über die Wiedereinföhrung des Zollsatzes für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 1 a) (Kennziffer 40.0014), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 327/17	22. 11. 86
20. 11. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3558/86 der Kommission über die Wiedereinföhrung des Zollsatzes für andere Gewebe aus Baumwolle, roh oder gebleicht, der Warenkategorie Nr. ex 2 (Kennziffer 40.0023), mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 327/18	22. 11. 86

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,30 DM (7,20 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuerbetrag beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom vom
20. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3559/86 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, roh oder gebleicht, der Warenkategorie Nr. ex 3 (Kennziffer 40.0033), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 327/20	22. 11. 86
21. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3565/86 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 327/34	22. 11. 86
24. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3576/86 der Kommission über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 331/11	25. 11. 86
24. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3582/86 der Kommission über die Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter der Flagge von Irland	L 332/5	26. 11. 86
24. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3583/86 der Kommission über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 332/6	26. 11. 86
25. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3590/86 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 334/15	27. 11. 86
– Berichtigung der Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge abgeänderten Fassung (ABI. Nr. L 266 vom 18. 9. 1986)	L 334/56	27. 11. 86
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 des Rates vom 24. März 1986 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2358/71, (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 950/68 hinsichtlich Saatgut (ABI. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986)	L 339/34	2. 12. 86